



PALADIN

Intelligente Anlagestrategien

**Paladin Asset Management
Investmentaktiengesellschaft mit
Teilgesellschaftsvermögen**

**Verkaufsprospekt einschließlich
Anlagebedingungen und Satzung für das**

**Teilgesellschaftsvermögen
Paladin ONE**

3. Mai 2022

I. Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und
Teilgesellschaftsvermögen

Lister Straße 6
30163 Hannover
Deutschland

Tel: +49 (0)511 473 533-72
Fax: +49 (0)511 473 533-95
Email: info@paladin-am.com
Internet: www.paladin-am.com
Sitz: Hannover
AG Hannover, HRB 210031

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
EUR 350.084,00 (Stand: 31. Dezember 2021)

Eigenmittel:
EUR 1.120.766,07 (Stand: 31. Dezember 2021)

Gründung: 28. Juni 2013

Vorstand

- Herr Matthias-Christian Kurzrock
- Herr Marcel Jo Maschmeyer und
- Herr Mathias Richter.

Aufsichtsrat

- Herr Prof. Dr. Rüdiger Helmold von Rosen (Vorsitzender) und
- Herr Dr. Klaus Donatus Schieble (stellvertretender Vorsitzender),
- Herr Dr. Carsten Fischer als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne des § 119 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Satz 1 KAGB.

II. Dienstleister für Verwaltungsaufgaben

Dienstleister für das Risikocontrolling

IPConcept (Luxemburg) S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen
Großherzogtum Luxemburg

Zentralverwaltungsstelle

DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen
Großherzogtum Luxemburg

III. Wichtige Hinweise

Kauf und Rücknahme von Anlageaktien / maßgebliche Dokumente

Der Kauf und die Rücknahme von Anlageaktien an der Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen (nachfolgend: „Paladin InvAG“ oder „Gesellschaft“) erfolgen auf der Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Satzung sowie den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und jede Rücknahme von Anlageaktien an der Paladin InvAG auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers bzw. des Anlegers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresabschluss. Wenn der Stichtag des Jahresabschlusses länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht vor Vertragsschluss anzubieten.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb von Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen Paladin ONE (nachfolgend: „Teilgesellschaftsvermögen“ oder „TGV“) Interessierten zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichtem Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben sind ihm die wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Am Erwerb von Aktien des Teilgesellschaftsvermögens Interessierte können Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von

Vermögensgegenständen der Teilgesellschaftsvermögen der Paladin InvAG in elektronischer Form bei der Gesellschaft oder dem Dienstleister für Risikocontrolling anfordern.

Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie die dazu festgelegten Strategien erhalten auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft www.paladin-am.com.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die Paladin InvAG und/oder das Teilgesellschaftsvermögen Paladin ONE sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anlageaktien des Teilgesellschaftsvermögens Paladin ONE sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anlageaktien des Teilgesellschaftsvermögens Paladin ONE dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anlageaktien weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Für die Zwecke dieser Beschränkung trägt der Begriff „US-Person“ die folgende Bedeutung:

- a) Eine natürliche Person, die aufgrund eines US-Gesetzes oder einer US-Vorschrift als Einwohner der Vereinigten Staaten angesehen wird;
- b) eine juristische Person, bei der es sich um
 - i) eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ein sonstiges Unternehmen handelt,
 - a. die gemäß dem Bundesrecht oder dem einzelstaatlichen Recht der USA gegründet oder organisiert wurde, einschließlich der außerhalb der USA ansässigen Vertretungen und Zweigstellen dieses Unternehmens oder
 - b. die unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation hauptsächlich zum Zweck passiver Anlagen gegründet wurde (wie beispielsweise eine Kapitalanlagegesellschaft oder ein Anlagefonds oder eine vergleichbare juristische Person mit Ausnahme der Programme für betriebliche Sozialleistungen und Altersversorgungssysteme für Mitarbeiter, leitende Angestellte und Chefs eines ausländischen Unternehmens mit Hauptgeschäftssitz außerhalb der USA)
 - und die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum einer oder mehrerer USP(s) befindet, wobei diese USP(s) (sofern sie nicht gemäß CFTC Regulation 4.7 (a) als „qualifizierte berechnete Personen“ (Qualified Eligible Person)“ definiert werden) unmittelbar oder mittelbar einen materiellen Eigentumsanspruch von insgesamt mindestens 10% halten, oder
 - bei der eine USP als persönlich haftender Gesellschafter, geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Hauptgeschäftsführer oder in

- einer sonstigen Funktion tätig ist, die ihr die Weisungsbefugnis hinsichtlich der Aktivitäten dieses Unternehmens einräumt, oder
 - die von einer oder für eine USP hauptsächlich zu dem Zweck der Investition in nicht bei der SEC [Bundesbörsenaufsichtsbehörde der USA] registrierte Wertpapiere gegründet wurde, oder
 - bei der mehr als 50% ihrer Stimmrechtsanteile oder nicht stimmberechtigten Anteile unmittelbar oder mittelbar im Eigentum von USPs stehen oder
- c. bei der es sich um eine in den USA ansässige Vertretung oder Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens handelt, oder
- d. die ihren Hauptgeschäftssitz in den USA hat; oder
- ii) um einen gemäß dem Bundesrecht oder dem einzelstaatlichen Recht der USA gegründeten oder organisierten oder, unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation um einen Trust handelt,
- a. bei dem einer oder mehreren USP(s) die Kontrollbefugnis über sämtliche wesentlichen Entscheidungen des Trusts zusteht oder
 - b. die Verwaltung des Trusts oder seiner Gründungsdokumente der Überwachung durch ein oder mehrere US-Gericht(e) unterstehen oder
 - c. die Funktion des Gründers, Stifters, Treuhänders oder einer sonstigen, für die Entscheidungen im Hinblick auf den Trust verantwortlichen Person durch eine USP ausgeübt werden; oder
- iii) um den Nachlass einer verstorbenen Person handelt, unabhängig vom Wohnort dieser Person zu ihren Lebzeiten, bei dem eine USP die Funktion eines Testamentsvollstreckers oder Nachlassverwalters ausübt;
- c) ein gemäß US-Recht gegründetes und verwaltetes Programm für betriebliche Sozialleistungen;
- d) ein treuhänderisches oder nicht treuhänderisches Anlagekonto [discretionary or non-discretionary investment account] oder ein vergleichbares Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem ausländischen Händler oder von einem US-Händler oder einem sonstigen Vermögensverwalter zugunsten oder für Rechnung einer USP (gemäß der oben genannten Definition) gehalten wird.

Für die Zwecke dieser Definition bedeuten die Begriffe „Vereinigte Staaten“ und „US“ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und dem District of Columbia), ihre Gebiete und Besitzungen in Übersee sowie sonstige Gebiete, die ihrer Rechtsordnung unterstehen.

Beschreibung der rechtlichen Auswirkungen

Mit dem Erwerb von Anlageaktien wird der Anleger Anlageaktionär des Teilgesellschaftsvermögens der Paladin InvAG. Die Anlageaktien sind als auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgestaltet. Sie berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte.

Laut § 303 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) sind sämtliche Veröffentlichungen in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Paladin InvAG wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen der Paladin InvAG und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Paladin InvAG ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Gesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Paladin InvAG inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die Paladin InvAG hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Paladin InvAG nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
E-Mail: www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: info@paladin-am.com.

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Paladin InvAG zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse

der Gesellschaft kann dabei folgende E-Mail angegeben werden: info@paladin-am.com. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Inhalt

I.	Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft.....	2
	Kapitalverwaltungsgesellschaft.....	2
	Vorstand	2
	Aufsichtsrat	2
II.	Dienstleister für Verwaltungsaufgaben.....	3
	Dienstleister für das Risikocontrolling.....	3
	Zentralverwaltungsstelle.....	3
III.	Wichtige Hinweise.....	3
	Kauf und Rücknahme von Anlageaktien / maßgebliche Dokumente.....	3
	Anlagebeschränkungen für US-Personen.....	4
	Beschreibung der rechtlichen Auswirkungen.....	5
	Durchsetzung von Rechten.....	6
IV.	ALLGEMEINER TEIL	12
	1. Grundlagen	12
	2. Angaben zur Gesellschaft	13
	2.1 Firma, Rechtsform und Sitz	13
	2.2 Vorstand und Aufsichtsrat.....	13
	2.3 Angaben zum Gesellschaftskapital.....	14
	3. Dienstleister für Verwaltungsaufgaben und Interne Revision	14
	4. Verwahrstelle	15
	5. Teilgesellschaftsvermögen und Aktienklassen.....	17
	5.1 Teilgesellschaftsvermögen	17
	5.2 Aktienklassen.....	18
	6. Rechtsstellung des Aktionärs gegenüber den Teilgesellschaftsvermögen	18
	6.1 Rechtliche Beziehungen	18
	6.2 Gerichtsstand / Rechtsordnung.....	19
	7. Anlageziele und Anlagegrundsätze	19
	8. Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen.....	19
	9. Darlehensgeschäfte	20
	10. Pensionsgeschäfte	20
	11. Kreditaufnahme.....	20
	11a. Leerverkäufe.....	20
	12. Hebelwirkung (Leverage).....	20
	13. Sicherheitenstrategie	21

13.1	Arten der zulässigen Sicherheiten:	21
13.2	Umfang der Besicherung	21
13.3	Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)	21
13.4	Anlage von Barsicherheiten.....	21
14.	Grundsätze der Vermögensbewertung	22
14.1	Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	22
14.2	Besondere Bewertungsregeln einzelner Vermögensgegenstände	22
15.	Wertentwicklung	23
16.	Risikohinweise	23
16a.	Allgemeine Erläuterung zum Risikoprofil	23
17.	Aktien	24
17.1	Unternehmens- und Anlageaktien	24
17.2	Ausgabe und Rücknahme von Aktien.....	25
17.3	Abrechnung bei Aktienaussgabe und -rücknahme	26
17.4	Aussetzung der Aktienrücknahme.....	27
18.	Ausgabe- und Rücknahmepreise, Kosten.....	27
18.1	Ausgabe- und Rücknahmepreise	27
18.2	Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	28
18.3	Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag.....	28
18.4	Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	28
18.5	Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme.....	28
19.	Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge.....	29
20.	Ertragsausgleichsverfahren	29
21.	Geschäftsjahr der Gesellschaft.....	29
22.	Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilgesellschaftsvermögens und Übertragung eines Teilgesellschaftsvermögens.....	30
22.1	Auflösung der Gesellschaft.....	30
22.2	Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens oder einer Aktienklasse	30
22.3	Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens.....	31
23.	Auslagerung.....	32
24.	Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften	33
24.1	Allgemeines	33
24.2	Aktien im Privatvermögen (Steuerinländer)	34
24.3	Aktien im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	36
24.4	Steuerausländer	41

24.5 Solidaritätszuschlag	41
24.6 Kirchensteuer	41
24.7 Ausländische Quellensteuer	41
24.8 Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds	41
24.9 Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen	41
24.10 Allgemeiner Hinweis.....	43
25. Interessenkonflikte.....	43
26. Vergütungspolitik	45
27. Jahresabschluss / Halbjahresbericht	45
28. Wirtschaftsprüfer	46
29. Sonstige Dienstleister	46
30. Zahlungen an die Aktionäre / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	46
31. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Haustürgeschäfte)	47
V. BESONDERER TEIL.....	49
1. Überblick	49
2. Anlagepolitik und -strategie des Teilgesellschaftsvermögens	50
3. Erhöhte Volatilität	52
4. Profil des typischen Anlegers	52
5. Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen.....	53
5.1 Erwerbbarer Vermögensgegenstände.....	53
5.2 Beschreibung der Vermögensgegenstände sowie deren Anlage- und Ausstellergrenzen	53
5.3 Steuerliche Anlagequoten für Aktienfonds	60
6. Kreditaufnahme.....	60
7. Leverage	60
8. Risikohinweise	60
8.1 Allgemeines	60
8.2 Mögliches Anlagespektrum	61
8.3 Wertveränderungsrisiken.....	61
8.4 Kapitalmarktrisiko	61
8.5 Kursänderungsrisiko von Aktien.....	62
8.6 Länder- oder Transferrisiko	62
8.7 Abwicklungsrisiko	62
8.8 Liquiditätsrisiko	62
8.9 Adressenausfallrisiko.....	62

8.10	Risiko durch zentrale Kontrahenten.....	63
8.11	Währungsrisiko.....	63
8.12	Verwahrrisiko	63
8.13	Konzentrationsrisiko.....	63
8.14	Inflationsrisiko	63
8.15	Rechtliches und steuerliches Risiko.....	63
8.16	Änderung der Anlagepolitik.....	64
8.17	Änderung der Anlagebedingungen; Auflösung oder Verschmelzung	64
8.18	Risiko durch vermehrte Rückgaben und Zeichnungen.....	64
8.19	Risiko der Rücknahmeaussetzung	65
8.20	Schlüsselpersonenrisiko	65
8.21	Risiken in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen	65
8.22	Zinsänderungsrisiko.....	66
8.23	Risiko von negativen Habenzinsen	66
8.24	Risiken in Zusammenhang mit Derivatgeschäften	66
8.25	Kursänderungsrisiken von Wandel- und Optionsanleihen.....	68
8.26	Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten.....	68
8.27	Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt.....	68
8.28	Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen / Ländern	68
8.29	Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen	69
9.	Erläuterung des Risikoprofils des Teilgesellschaftsvermögens	69
10.	Kosten.....	70
11.	Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag.....	74
12.	Rücknahme von Aktien.....	74
13.	Börsen und Märkte.....	75
14.	Ertragsverwendung	75
15.	Wertentwicklung	76
16.	Weitere von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen.....	77
17.	Primebroker.....	77
18.	Anlagebedingungen.....	78
VI.	SATZUNG	95
VII.	Liste der Unterverwahrer.....	112

IV. ALLGEMEINER TEIL

1. Grundlagen

Ausschließlicher Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe der §§ 162, 192 bis 213 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zum Nutzen der Aktionäre der Gesellschaft. Das Vermögen der Teilgesellschaftsvermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „KAGB“) zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Teilgesellschaftsvermögen nach § 117 KAGB an. Die Teilgesellschaftsvermögen, die Gegenstand dieses Verkaufsprospektes sind, sind Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“) im Sinne des KAGB.

In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft ihre Mittel anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“), der Satzung, die unter anderem das Rechtsverhältnis zwischen den Aktionären und der Gesellschaft regelt, und den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen. Die Satzung der Gesellschaft und die Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“).

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen, die Satzung, die Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen sowie die aktuellen Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle erhältlich.

Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sind in schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Die Anlagebedingungen und die Satzung sind im Anschluss an den Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Satzung kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und auf www.paladin-am.com bekannt gemacht.

Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin.

Wenn die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des

Teilgesellschaftsvermögens oder wesentliche Aktionärsrechte betreffen, werden die Aktionäre außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter dauerhafter Datenträger). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Aktionäre in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Änderungen der Satzung und der Anlagebedingungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Änderungen von Regelungen über die Vergütungen und Aufwendererstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, wenn nicht mit der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

2. Angaben zur Gesellschaft

2.1 Firma, Rechtsform und Sitz

Die Gesellschaft, eingetragen unter HRB 210031 beim Handelsregister des Amtsgerichts Hannover, ist eine intern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des §§ 108 Abs. 1, 110 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 12 KAGB. Es handelt sich um eine interne Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 15 KAGB. Sie ist in Form einer Umbrella-Konstruktion ausgestaltet.

Die Gesellschaft bildet ausschließlich Investmentvermögen in Form von Teilgesellschaftsvermögen gemäß § 117 in Verbindung mit §§ 162, 192 bis 213 KAGB (sog. richtlinienkonforme Teilgesellschaftsvermögen). Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hannover. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft ist Lister Straße 6, 30163 Hannover.

Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als selbstverwaltende Investmentaktiengesellschaft nach dem Investmentgesetz. Die BaFin hat der Gesellschaft am 22. August 2014 die Erlaubnis unter dem KAGB erteilt. Die Gesellschaft wurde mit Wirkung zum 15. März 2022 von einer AIF-Investmentgesellschaft in eine OGAW-Investmentgesellschaft umgewandelt.

2.2 Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus drei Personen:

- Marcel Jo Maschmeyer

- Herrn Matthias-Christian Kurzrock und

- Herr Mathias Richter.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen:

- Herrn Prof. Dr. Rüdiger Helmold von Rosen (Vorsitzender),

- Herrn Dr. Klaus Donatus Schieble (stellvertretender Vorsitzender) und
- Herrn Dr. Carsten Fischer als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne des § 119 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 KAGB. Herr Dr. Carsten Fischer, Rechtsanwalt, ist Mitglied des Aufsichtsrats der Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen.

2.3 Angaben zum Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft ist variabel. Im Gegensatz zu einer normalen Aktiengesellschaft kann der Vorstand jederzeit neue Anlageaktien für die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen ausgeben, wodurch sich das Gesellschaftskapital verändert. Des Weiteren unterliegen die für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen erworbenen Vermögensgegenstände Wertschwankungen, wodurch sich das Gesellschaftskapital ebenfalls verändern kann.

Die Gesellschaft wurde am 28. Juni 2013 für unbestimmte Dauer errichtet und am 16. Juli 2013 im Handelsregister eingetragen. Das anfängliche Gesellschaftskapital betrug EUR 360.000 und ist eingeteilt in 360.000 auf den Namen lautende Stückaktien, die sogenannten Unternehmensaktien. Die Zahl der ausstehenden Unternehmensaktien hat sich seither auf 100.000.350.084 erhöht (Stand: Dezember 2021). Ausschließlich die Unternehmensaktien gewähren das Recht zur Teilnahme an und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft.

Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Anlageaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals von EUR 100.000.300.000 zu erhöhen. Ein Bezugsrecht der Anlageaktionäre entsprechend § 186 Aktiengesetz („AktG“) besteht nicht. Ein Bezugsrecht der Unternehmensaktionäre besteht nur bei der Ausgabe neuer Unternehmensaktien. Das Gesellschaftskapital darf den Betrag von EUR 300.000 nicht unterschreiten und den Betrag von EUR 100.000.300.000 nicht überschreiten.

Die Vermögensgegenstände stehen im Alleineigentum der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten Teilgesellschaftsvermögen, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind vom angegebenen haftenden Eigenkapital umfasst.

3. Dienstleister für Verwaltungsaufgaben und Interne Revision

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft nach §§ 108 Abs. 1, 110 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 12 KAGB. Mit der Durchführung von Verwaltungsleistungen hat die Gesellschaft die IPConcept (Luxemburg) S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Großherzogtum Luxemburg („Dienstleister für das Risikocontrolling“) und die DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Tomas Edison, L-1445 Strassen, Großherzogtum Luxemburg („Zentralverwaltungsstelle“) beauftragt.

Bei dem Dienstleister für das Risikocontrolling handelt es sich um eine am 23. Mai 2001 auf unbegrenzte Zeit gegründete EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft in der Form einer Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburgs (société anonyme S.A.). Gesellschaftszweck des Dienstleisters für Risikocontrolling ist die Gründung und Verwaltung von (i) Organismen für

gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung und andere Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die genannten Richtlinien fallen im Namen der Anteilhaber. Der Dienstleister für Risikocontrolling handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“), des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialisierte Investmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007“) sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“) den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) jeweils in der aktuell geltenden Fassung. Der Dienstleister für Risikocontrolling entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Zentralverwaltungsstelle mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Großherzogtum Luxemburg ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und insbesondere mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die Union Service-Gesellschaft mbH, Weißfrauenstraße 7, D-60311 Frankfurt am Main übertragen.

Daneben wurde die Innenrevision an die Treptow und Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg ausgelagert.

4. Verwahrstelle

Für die Teilgesellschaftsvermögen hat die **DZ PRIVATBANK S.A. Niederlassung Frankfurt am Main** mit Sitz in D-60325 Frankfurt am Main, Platz der Republik 6, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 93030, die Funktion als Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist eine Zweigniederlassung der DZ PRIVATBANK S.A., ein Kreditinstitut in Form einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in L-1445 Strassen, 4, rue Thomas Edison, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B15579. Haupttätigkeiten der Zweigniederlassung sind gegenüber der BaFin angezeigte Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte gemäß Anhang I der Bankenrichtlinie (2006/48/EG), insbesondere das Einlagen- und Wertpapiergeschäft sowie die Ausübung der Verwahrstellenfunktion für Investmentvermögen deutschen Rechts.

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung der zum jeweiligen Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände vor.

Die Verwahrstelle verwahrt die zu den Teilgesellschaftsvermögen zählenden Vermögensgegenstände in Depots bzw. auf Sperrkonten und überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen entsprechen. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Gesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Die

Anlage von Vermögensgegenständen in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit der Satzung, den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist. Bei Geschäften, die die Gesellschaft für die Teilgesellschaftsvermögen tätigt, überwacht die Verwahrstelle, ob diese den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Technische Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme der Anlageaktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens,
- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anlageaktien sowie die Wertermittlung der Anlageaktien den Vorschriften des KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nach den Vorschriften des KAGB, der Satzung und nach den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme,
- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände verantwortlich, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen und dessen Aktionären, es sei denn, der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des § 73 KAGB auf einen Unterverwahrer zu übertragen. Im Falle der Übertragung der Verwahrfunktion auf einen Unterverwahrer hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass der Unterverwahrer die ihm anvertrauten Vermögenswerte im gesetzlich erforderlichen Umfang getrennt hält.

Die Verwahrstelle und die Gesellschaft sind nicht miteinander verbunden. Die Verwahrstelle erbringt neben der Verwahrstellenfunktion für die Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft keine anderen Leistungen für die Gesellschaft.

Die Verwahrstelle hat die folgenden Verwahraufgaben auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen:

- Die Verwahrung der für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die in Abschnitt VII dieses Verkaufsprospektes genannten Unterverwahrer erfolgen.

Die Funktion der Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle wahrgenommen werden.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus dieser Übertragung von Verwahraufgaben an Unterverwahrer bzw. aus der Auslagerung von Tätigkeiten ergeben:

Die DZ BANK AG Frankfurt/Main ist ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen. Die DZ BANK AG Frankfurt/Main hält eine wesentliche Beteiligung an der DZ PRIVATBANK S.A. und stellt Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die Verwahrstelle ist eine Zweigniederlassung der DZ PRIVATBANK S.A.. Die DZ PRIVATBANK S.A. unterstützt die Verwahrstelle bei der Wahrnehmung ihrer allgemeinen Aufgaben, z. B. im Rahmen der technischen Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen.

Derzeit sind der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktuellen Unterverwahrungen bekannt. Die Gesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste der in Abschnitt VII genannten Unterverwahrer kann sich allerdings jederzeit ändern. Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann auf der Internetseite der Gesellschaft www.paladin-am.com abgerufen werden oder kostenlos von dieser angefordert werden. Im Regelfall werden auch nicht sämtliche dieser Unterverwahrer für die Teilgesellschaftsvermögen genutzt.

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Aktionären Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

5. Teilgesellschaftsvermögen und Aktienklassen

5.1 Teilgesellschaftsvermögen

Die Gesellschaft kann mehrere Teilgesellschaftsvermögen auflegen, die sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausgestaltungsmerkmals unterscheiden können.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, weitere Teilgesellschaftsvermögen aufzulegen. Bei der Bildung von Teilgesellschaftsvermögen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Gesellschaft hat beim Erwerb und der Verwaltung von Vermögensgegenständen für ein Teilgesellschaftsvermögen die gesetzlichen und die in der Satzung niedergelegten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen zu beachten.

- Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats für jedes Teilgesellschaftsvermögen die Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen sowie besondere Anlageziele fest.
- Für jedes Teilgesellschaftsvermögen werden besondere Anlagebedingungen, die von der BaFin zu genehmigen sind, verfasst. Diese enthalten die vorgenannten Angaben sowie weitere spezifische Angaben.

Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe des § 10 der Satzung Aktien auszugeben, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens ausschließlich Rechte an dem Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens der Gesellschaft gewähren, auf das sie lauten. Aktien, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens Rechte an mehreren Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft gewähren, dürfen nicht ausgegeben werden.

Jedes Teilgesellschaftsvermögen ist von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Jedes Teilgesellschaftsvermögen gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Zweckvermögen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern eines Teilgesellschaftsvermögens beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens. Für die auf das einzelne Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen. Die vermögens- und haftungsrechtliche Separierung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen untereinander gilt auch für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft oder der Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens.

5.2 Aktienklassen

Der Vorstand ist gem. § 18 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für einzelne oder alle Teilgesellschaftsvermögen Aktienklassen zu bilden. Die Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.

Die Aktienklassen können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale aufweisen und sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Aktienwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der erfolgsabhängigen Vergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Rechte der Aktionäre, die Aktien aus bereits bestehenden Aktienklassen erworben haben, bleiben hiervon unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Aktienklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Aktionäre dieser neuen Aktienklasse belastet werden. Soweit Aktienklassen gebildet werden, werden diese im **Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts** näher beschrieben.

6. Rechtsstellung des Aktionärs gegenüber den Teilgesellschaftsvermögen

6.1 Rechtliche Beziehungen

Die Gesellschaft ist als Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen eine vollwertige Aktiengesellschaft im Sinne des AktG, auf welche jedoch grundsätzlich vorrangig die spezielleren Vorschriften des KAGB Anwendung finden.

Darüber hinaus wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft durch die Satzung der Gesellschaft sowie durch die Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens geregelt.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Aktionären und der Gesellschaft bestimmt sich demnach maßgeblich nach den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens. Der Aktionär hat die Stellung eines sogenannten Anlageaktionärs im Sinne des KAGB. Er erwirbt von der Gesellschaft auf das Teilgesellschaftsvermögen lautende stimmrechtslose Anlageaktien und ist somit unmittelbar am Teilgesellschaftsvermögen beteiligt.

Die Anlageaktien berechtigen den Aktionär nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte.

Jedoch steht den Aktionären gegenüber der Gesellschaft unter anderem das Recht auf Vorlage des Jahresabschlusses und Lageberichts zu (§ 123 Abs. 4 KAGB). Weiterhin ist jeder Aktionär berechtigt von der Gesellschaft die Rücknahme der von ihm gehaltenen, auf das Teilgesellschaftsvermögen lautenden Anlageaktien zu verlangen (§ 110 Abs. 2 Satz 2 KAGB).

Die Aktionäre sind nicht Partei der Verträge, welche zwischen der Gesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle bzw. der Gesellschaft und dem Dienstleister für Risikocontrolling geschlossen werden. Des Weiteren sind die Aktionäre nicht Partei des Verwahrstellenvertrags und den jeweiligen Verträgen mit den weiteren im Abschnitt 27. „Sonstige Dienstleister“ aufgezählten Dienstleistern.

6.2 Gerichtsstand / Rechtsordnung

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Aktionären richtet sich nach deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

Erfüllungsort für die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Aktionären ergebenden Pflichten ist hiernach Hannover.

Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Aktionären ist hiernach Hannover.

7. Anlageziele und Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft konkretisiert nach Maßgabe der Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Anlagebedingungen, welche Anlageziele mit dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen verfolgt werden und welche Vermögensgegenstände für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen. Die Ausführungen zu den Anlagezielen und den Anlagegrundsätzen der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen erfolgen im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts.

8. Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen

Die für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erwerbbaaren Vermögensgegenstände und die jeweils geltenden Anlagegrenzen sind im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts sowie in den jeweiligen Anlagebedingungen der Teilgesellschaftsvermögen aufgeführt.

9. Darlehensgeschäfte

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden von der Gesellschaft für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen nicht abgeschlossen.

10. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte werden von der Gesellschaft für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen nicht abgeschlossen.

11. Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

11a. Leerverkäufe

Leerverkäufe sind gemäß § 205 KAGB unzulässig. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile verkaufen, wenn die jeweiligen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Teilgesellschaftsvermögen gehören.

12. Hebelwirkung (Leverage)

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad eines Teilgesellschaftsvermögens erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind insbesondere Kreditaufnahmen sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Gesellschaft kann solche Methoden für den Fonds in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten wird **im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts unter Abschnitt 5 „Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen“ Unterabschnitt 5.2.5 „Derivate“** dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im **Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts unter Abschnitt 6. „Kreditaufnahme“** erläutert.

Die Gesellschaft darf durch die vorstehend beschriebenen Methoden das Marktrisiko des Teilgesellschaftsvermögens höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“), (vgl. Besonderer Teil – Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen -5.2.5 Derivate“). Kurzfristige Kreditaufnahmen werden bei der Berechnung dieser Grenze nicht berücksichtigt. Sie beschränkt den Einsatz von Leverage im Teilgesellschaftsvermögen.

13. Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivategeschäften, nimmt die Gesellschaft für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

13.1 Arten der zulässigen Sicherheiten:

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- Verpfändung oder Abtretung von Guthaben
- Übereignung oder Verpfändung von Wertpapieren und
- Übereignung oder Verpfändung von Finanzmarktinstrumenten

13.2 Umfang der Besicherung

Derivategeschäfte müssen in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens betragen.

13.3 Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die für Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich an:

- a) der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten,
- b) der Liquidität der Sicherheiten;
- c) deren Preisvolatilität;
- d) der Bonität des Emittenten und/oder
- e) dem Land bzw. Markt an dem die Sicherheit gehandelt wird.

Die verwendeten Abschläge werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft und falls notwendig entsprechend angepasst.

13.4 Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen.

14. Grundsätze der Vermögensbewertung

14.1 Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

14.1.1 An einer Börse zugelassene oder an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das betreffende Teilgesellschaftsvermögen werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

14.1.2 Nicht an einer Börse zugelassene oder an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

14.2 Besondere Bewertungsregeln einzelner Vermögensgegenstände

14.2.1 Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an der Börse oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z.B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden Spreadkurven von Schuldverschreibungen und Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung ermittelt. In Verbindung mit entsprechenden risikolosen Zinskurven wird mittels eines geeigneten Bewertungsmodells der Verkehrswert ermittelt. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes können Auf- bzw. Abschläge auf die aktuellen Marktparameter aufgrund der individuellen Ausgestaltung des entsprechenden Vermögenswertes, gegenüber denjenigen Instrumenten vergleichbare Emittenten, veranschlagt werden.

14.2.2 Geldmarktinstrumente

Bei den in den Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z. B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

Geldmarktinstrumente werden zu den jeweiligen Marktsätzen bewertet.

14.2.3 Derivate, Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu einem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen verkauften Terminkontrakten. Die zulasten des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Teilgesellschaftsvermögens hinzugerechnet.

Swaps werden zu ihrem Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

14.2.4 Bankguthaben und Festgelder

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

14.2.5 Unternehmensbeteiligungen

Unternehmensbeteiligungen werden bei Erwerb und danach nicht länger als 12 Monate mit dem Kaufpreis einschließlich der Anschaffungsnebenkosten angesetzt. Anschließend werden sie mit dem zuletzt festgestellten Verkehrswert angesetzt. Dieser Wert wird für jeden Vermögensgegenstand mindestens alle 12 Monate ermittelt. Bei Änderung von wesentlichen Bewertungsfaktoren wird die Neubewertung gegebenenfalls zeitlich vorgezogen.

14.2.6 Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des WM/Reuters Fixing um 17.00 Uhr MEZ/MESZ ermittelten Devisenkurses des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die Währung des Fonds (Euro) umgerechnet.

15. Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen wird im **Besonderen Teil des Verkaufsprospekts** der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen ausgeführt.

Die historische Wertentwicklung der Teilgesellschaftsvermögen ermöglicht keine Prognose für zukünftige Wertentwicklungen.

16. Risikohinweise

Mit dem Erwerb von Anlageaktien an einem Teilgesellschaftsvermögen sind verschiedene Risiken verbunden, die sich aufgrund der unterschiedlichen Anlagestrategie der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen unterscheiden können. Die detaillierten Risikohinweise zu den einzelnen Teilgesellschaftsvermögen sind daher im **Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts** für jedes Teilgesellschaftsvermögen gesondert aufgeführt.

16a. Allgemeine Erläuterung zum Risikoprofil

Die von der Gesellschaft verwalteten Teilgesellschaftsvermögen werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet. Das Risikoprofil des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens wird im **Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts unter dem Abschnitt „9. Erläuterung des Risikoprofils des**

Teilgesellschaftsvermögens“ für jedes Teilgesellschaftsvermögen gesondert aufgeführt. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken, als die in dem Risikoprofil genannten auftreten.

Risikoprofil - Sicherheitsorientiert

Das Teilgesellschaftsvermögen eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilgesellschaftsvermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil - Konservativ

Das Teilgesellschaftsvermögen eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilgesellschaftsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil - Wachstumsorientiert

Das Teilgesellschaftsvermögen eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilgesellschaftsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil - Spekulativ

Das Teilgesellschaftsvermögen eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilgesellschaftsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

17. Aktien

17.1 Unternehmens- und Anlageaktien

Die Gesellschaft gibt Unternehmens- und Anlageaktien aus. Die Unternehmensaktien sind als auf den Namen lautende Stückaktien ausgestaltet. Sie gewähren ein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung der Gesellschaft und ein Stimmrecht in der Hauptversammlung. Die Anlageaktien sind als auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgestaltet. Sie berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte. Die Rechte der Unternehmens- und der Anlageaktionäre werden bei der Errichtung der Gesellschaft ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Die Globalurkunden, die die Rechte der Anlageaktionäre verbiefen, werden bei der Clearstream Banking Frankfurt mit Sitz in 60485 Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1 oder

bei der Verwahrstelle hinterlegt. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung einzelner Aktien besteht nicht. Der Erwerb von Aktien ist nur bei Depotverwahrung möglich.

Der Vorstand darf das Gesellschaftskapital der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Unternehmens- und/oder Anlageaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals von EUR 100.000.300.000,- erhöhen.

Die Unternehmens- und Anlageaktien der Gesellschaft können verschiedene Rechte gewähren. Insbesondere gewähren die Aktien Rechte an verschiedenen Teilgesellschaftsvermögen.

Darüber hinaus können die Aktien verschiedene Ausgestaltungsmerkmale aufweisen. Für Einzelheiten wird auf **5.2 „Aktienklassen“ des Allgemeinen Teils**, den jeweiligen **Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts** sowie auf die **Anlagebedingungen** verwiesen.

Dieser Verkaufsprospekt bezieht sich nur auf solche Teilgesellschaftsvermögen, für die die Gesellschaft ausschließlich Anlageaktien ausgibt.

17.2 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind unzulässig, soweit es sich dabei nicht um ein Spezial-Teilgesellschaftsvermögen oder den Fall einer zulässigen Verschmelzung handelt.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt bis zur Grenze des Höchstkapitals in Höhe von EUR 100.000.300.000 gegen vollständig geleistete Bareinlage. Die Gesellschaft behält sich vor, Kaufaufträge für Aktien von Teilgesellschaftsvermögen, die nicht auf eine Mindestanzahl von Aktien oder einen bestimmten Mindestanlagewert lauten, nicht zu berücksichtigen. Die Gesellschaft kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen. Einzelheiten sind den Ausführungen zu den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen im **Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts** zu entnehmen.

Aktien können in der Regel über jedes depotführende Institut erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Aktie – gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags – entspricht. Daneben ist ein Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich. Hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Anlageaktionäre haben das Recht, von der Gesellschaft börsentäglich, die Auszahlung ihrer Anteile am Gesellschaftskapital – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags – gegen Rückgabe der Anlageaktien am jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen zu verlangen, sofern die Aktienrücknahme nicht vorübergehend ausgesetzt ist. Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Aktienwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags – entspricht. Die Rückgabe kann auch durch Vermittlung Dritter erfolgen. Hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Modalitäten der Rücknahme der Aktien können für die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen unterschiedlich geregelt werden und hängen von deren Anlagepolitik ab. Bestehen spezielle Regeln für die Rücknahme von Aktien, so sind diese im **Besonderen Teil des Verkaufsprospekts** sowie in den jeweiligen **Anlagebedingungen** aufgeführt.

17.3 Abrechnung bei Aktienaussgabe und -rücknahme

Der Anteilwert wird für jeden Börsentag ermittelt (Bewertungstag). Die Feststellung und Veröffentlichung des Anteilwertes für einen Bewertungstag erfolgt am auf diesen Bewertungstag folgenden Börsentag (Wertermittlungstag). Der Anteilwert trägt dann das Datum des Wertermittlungstages.

Die Gesellschaft trägt somit dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Aktionär durch den Kauf oder Verkauf von Aktien zu bereits bekannten Aktienwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im **Besonderen Teil des Verkaufsprospekts** erfolgt die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss eines Bewertungstages [t] bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Bewertungstag (=Wertermittlungstag) [t+1] zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss eines Bewertungstages [t] bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst am übernächsten Bewertungstag [t+2] zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für die Teilgesellschaftsvermögen ist im **Besonderen Teil des Verkaufsprospekts** aufgeführt und kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilaussgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum **Ausgabepreis**. Der Ausgabepreis entspricht dem Aktienwert zuzüglich eines eventuell anfallenden Ausgabeaufschlags. Die Rücknahme von Aktien erfolgt zum **Rücknahmepreis**. Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert am Rücknahmetermin zuzüglich eines eventuell anfallenden Rücknahmeabschlags.

17.4 Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Aktien eines oder mehrerer Teilgesellschaftsvermögen für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Gesellschaft nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Aktien zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und die noch offen Restorder erneut platzieren muss.

Der Schwellenwert ist in dem Besonderen Teil festgelegt. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Sondervermögens. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Aktien sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

17.5 Aussetzung der Aktienrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Aktien eines oder mehrerer Teilgesellschaftsvermögen zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens nicht bewertet werden können.

Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere auch dann zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren, befriedigt werden können.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Aktien erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens veräußert hat.

Die Gesellschaft unterrichtet die Aktionäre durch eine **Bekanntmachung im Bundesanzeiger** und auf **www.paladin-am.com** über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien. Außerdem werden die Aktionäre über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines **dauerhaften Datenträgers** informiert.

Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.

18. Ausgabe- und Rücknahmepreise, Kosten

18.1 Ausgabe- und Rücknahmepreise

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien ermittelt die Paladin InvAG unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich den Wert der zu den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten („**Nettoinventarwert**“).

Der Nettoinventarwert je Aktie („**Aktienwert**“) ergibt sich aus der Teilung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an diesem Teilgesellschaftsvermögen gewähren. Werden gemäß § 18 der Satzung unterschiedliche Aktienklassen eingeführt, ist der Aktienwert sowie der Ausgabepreis und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß vorstehend beschriebenen Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im KAGB und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind (vgl. oben **14. „Grundsätze der Vermögensbewertung“**).

Der **Ausgabepreis** entspricht dem Aktienwert des Teilgesellschaftsvermögens, an dem die Aktien Rechte gewähren, am Bewertungstag zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags gemäß § 12 der Satzung (vgl. unten **18.3 „Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag“**).

Der **Rücknahmepreis** entspricht dem Aktienwert des Teilgesellschaftsvermögens, an dem die Aktien Rechte gewähren, am Bewertungstag abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags gemäß § 12 der Satzung (vgl. unten **18.3 „Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag“**).

Bewertungstage für die Aktien der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des KAGB, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Paladin InvAG und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Aktienpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

18.2 Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Aktienrücknahme aussetzen. Diese sind unter **17.5 „Aussetzung der Aktienrücknahme“** näher erläutert.

18.3 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Bei der Ausgabe von Aktien kann ein Aufschlag in Höhe von bis zu 5 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die jeweilige Höhe des Aufschlags festzulegen. Die Möglichkeit einen Ausgabeaufschlag für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen zu erheben ist in den Anlagebedingungen aufgeführt. Weitere Informationen zum Ausgabeaufschlag sind dem **Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts** zu entnehmen.

Ein Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Aktien mit Ausgabeaufschlag eine längere Anlagedauer. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Aktien dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Die Rücknahme von Aktien erfolgt zum Rücknahmepreis. Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert am Rücknahmetag. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

18.4 Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich auf der Internetseite **www.paladin-am.com** veröffentlicht.

18.5 Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme

Die Ausgabe und Rücknahme der Aktien durch die Verwahrstelle erfolgt zum **Ausgabepreis** (Aktienwert zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) bzw. **Rücknahmepreis** (Aktienwert) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Aktionär Aktien durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Aktionär seine Aktien über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Aktien eigene Kosten berechnen.

Sonstige Kosten und/oder Gebühren, die die Aktionäre oder das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen zu entrichten haben, sind in den **Anlagebedingungen** des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sowie im **Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts** aufgeschlüsselt.

19. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Inwieweit die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen wieder anlegt oder aber ausschüttet, ergibt sich aus dem **Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts** sowie den **Anlagebedingungen** des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.

20. Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für die Teilgesellschaftsvermögen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Aktionär als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Aktien als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Aktienverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass bei thesaurierenden Teilgesellschaftsvermögen der im Jahresbericht ausgewiesene thesaurierte Ertrag je Aktie nicht durch die Anzahl der umlaufenden Aktien beeinflusst wird und dass bei ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen der Ausschüttungsbetrag je Aktie nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens bzw. des Aktienumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Aktionäre, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Aktien erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

21. Geschäftsjahr der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember.

22. Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilgesellschaftsvermögens und Übertragung eines Teilgesellschaftsvermögens

22.1 Auflösung der Gesellschaft

Im Hinblick auf die Auflösung der Gesellschaft kommen die allgemeinen Vorschriften des Aktiengesetzes zur Anwendung. Dies bedeutet im Einzelnen:

Die Gesellschaft kann unter anderem durch einen Beschluss der Hauptversammlung (der eine 3/4 Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Gesellschaftskapitals erfordert), durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch den Beschluss, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aufgelöst werden.

Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Abwicklung statt, wenn nicht über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Wird die Gesellschaft aufgelöst, wird die Auflösung in das Handelsregister eingetragen. Die Abwicklung wird grundsätzlich von den Vorstandsmitgliedern als Abwickler durchgeführt. Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien wird eingestellt. Die Abwickler werden die Gläubiger unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft auffordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung wird im **Bundesanzeiger** und auf der Internetseite **www.paladin-am.com** bekannt gemacht. Die Abwickler werden die laufenden Geschäfte beenden, Forderungen einziehen, das übrige Vermögen in Geld umsetzen und die Gläubiger befriedigen. Das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird an die Aktionäre verteilt. Ist die Abwicklung beendet und die Schlussrechnung gelegt, werden die Abwickler den Schluss der Abwicklung zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Im Anschluss wird die Gesellschaft gelöscht. Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft untereinander gilt auch in dem Fall der Insolvenz der Gesellschaft fort. Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens werden dementsprechend nach Befriedigung der Gläubiger des Teilgesellschaftsvermögens nur an die Aktionäre des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verteilt.

22.2 Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens oder einer Aktienklasse

Die Aktionäre eines Teilgesellschaftsvermögens sind nicht berechtigt, die Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein Teilgesellschaftsvermögen auflösen. Dieser Auflösungsbeschluss ist im **Bundesanzeiger** bekannt zu machen und wird sechs Monate nach seiner Bekanntgabe wirksam.

Die Aktionäre sind über die Bekanntmachung der Auflösung unverzüglich mittels eines **dauerhaften Datenträgers** zu informieren. Darüber hinaus ist der Auflösungsbeschluss im nächsten **Jahresabschluss** oder **Halbjahresbericht** aufzunehmen. Mit Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses geht das Verfügungsrecht an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens auf die für das Teilgesellschaftsvermögen benannte Verwahrstelle über.

Die Verwahrstelle veräußert die Vermögensgegenstände und kehrt den Erlös abzüglich der noch durch das Teilgesellschaftsvermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung entstandenen Kosten anteilig an die Aktionäre aus. Die Höhe des Anspruchs der Aktionäre am Liquidationserlös richtet sich nach der Höhe ihres Anteils am Teilgesellschaftsvermögen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht geltend gemachten Liquidationserlöse für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Verzichtet die

Verwahrstelle bei der Hinterlegung auf das Recht, die nicht geltend gemachten Liquidationserlöse zurückzunehmen, so wird die Verwahrstelle hierdurch gemäß § 378 Bürgerliches Gesetzbuch von ihrer Verbindlichkeit gegenüber den Aktionären, die ihren Liquidationserlös nicht geltend gemacht haben, frei.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem der Auflösungsbeschluss wirksam wird, einen Auflösungsbericht für das Teilgesellschaftsvermögen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht. Der Auflösungsbericht ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Auflösungsbericht ist spätestens drei Monate nach dem Stichtag im **Bundesanzeiger** bekannt zu machen. Während die Verwahrstelle das Teilgesellschaftsvermögen abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im **Bundesanzeiger** bekannt zu machen.

Die auf das aufgelöste Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien gelten mit der Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens als eingezogen; das Gesellschaftskapital gilt als herabgesetzt.

Bei der Auflösung einer Aktienklasse erhalten die Aktionäre den Gegenwert des an dem Auflösungstag letztmalig festgestellten Rücknahmepreises. Die Verwahrstelle ist berechtigt, nicht abgerufene Gegenwerte aus der Auflösung einer Aktienklasse für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Verzichtet die Verwahrstelle bei der Hinterlegung auf das Recht, die nicht geltend gemachten abgerufenen Gegenwerte aus der Auflösung einer Aktienklasse zurückzunehmen, so wird die Verwahrstelle hierdurch gemäß § 378 Bürgerliches Gesetzbuch von ihrer Verbindlichkeit gegenüber den Aktionären, die ihren Anspruch auf Zahlung des Gegenwertes des an dem Auflösungstag letztmalig festgestellten Rücknahmepreises nicht geltend gemacht haben, frei.

22.3 Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens

Alle Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen bzw. Teilgesellschaftsvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Anlagegrundsätze und -grenzen, die Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge sowie – sofern einzelne Teilgesellschaftsvermögen nicht zu einem gemeinsamen Teilgesellschaftsvermögen mit verschiedenen Aktienklassen zusammengelegt werden – die an die Zentralverwaltungsstelle und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen des übernehmenden Teilgesellschaftsvermögens, dürfen nicht wesentlich von denen des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens abweichen.

Die Aktionäre haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Aktien ohne Rücknahmeabschlag und ohne weitere Kosten zurückgeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens, oder ihre Aktien gegen Aktien oder Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und über eine vergleichbare Anlagepolitik wie das zu übertragende Teilgesellschaftsvermögen verfügt.

Die Gesellschaft hat ihre Aktionäre vor dem geplanten Übertragungstichtag per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Gründe für die Verschmelzung, die potentiellen Auswirkungen für die Aktionäre, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung

sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Aktionären sind zudem die wesentlichen Anlegerinformationen für das Teilgesellschaftsvermögen bzw. das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens übertragen werden. Die Aktionäre müssen die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des übernehmenden und des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übertragenden und des übernehmenden Teilgesellschaftsvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Aktionär erhält die Anzahl von Aktien an dem übernehmenden Teilgesellschaftsvermögen, die dem Wert seiner Aktien an dem übertragenden Teilgesellschaftsvermögen entspricht.

Sofern die Aktionäre von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger bzw. Aktionär des übernehmenden Investmentvermögens. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Aktionären des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Aktien in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht.

Die Gesellschaft macht im **Bundesanzeiger** sowie auf **www.paladin-am.com** bekannt, wenn ein Teilgesellschaftsvermögen ein anderes Investmentvermögen aufgenommen hat und die Übertragung wirksam geworden ist. Sollte ein Teilgesellschaftsvermögen durch eine Übertragung untergehen, übernimmt die Gesellschaft die Bekanntmachung, die das aufnehmende oder neu zu gründende Investmentvermögen verwaltet.

23. Auslagerung

Die Gesellschaft ist grundsätzlich berechtigt, gewisse Aufgaben auf andere Unternehmen auszulagern. Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben auf die Zentralverwaltung ausgelagert:

- Fondsbuchhaltung
- Kundenreporting
- Regulatorisches Meldewesen
- Erstellung des Jahresabschlusses sowie der Halbjahres- und Jahresberichte

Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die Union Service-Gesellschaft mbH, Weißfrauenstraße 7, D-60311 Frankfurt am Main übertragen.

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben auf den Dienstleister für Risikocontrolling ausgelagert:

- Risikocontrolling auf Ebene der Teilgesellschaftsvermögen

Daneben wurde die Innenrevision auf die Treptow und Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg ausgelagert.

Weitere Auslagerungen – bspw. hinsichtlich einer möglichen Auslagerung des Portfolio-Managements – sind ggf. im **Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts** aufgeführt.

24. Kurzzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

24.1 Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gehen von der derzeit geltenden Rechtslage aus und gelten nur für Aktionäre, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Steuerausländer Bezug nehmen. Unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder die Finanzverwaltung (ggf. auch rückwirkend) ändert. Es ist jedem potenziellen Aktionär sowie dem ausländischen Aktionär zu empfehlen, sich vor Erwerb von Aktien an den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Teilgesellschaftsvermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Aktienerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Aktionäre sind Aktionäre, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Das Teilgesellschaftsvermögen ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investorserträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der

Veräußerung der Aktien. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Aktionäre einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Aktien im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

24.2 Aktien im Privatvermögen (Steuerinländer)

24.2.1 Ausschüttungen

Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Aktionär Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Aktionär die Aktien in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Aktionär die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

24.2.2 Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises der Aktien zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Aktien vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Aktionär Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Aktionär die Aktien in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Aktionär der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Aktionärs lautenden Kontos ohne Einwilligung des Aktionärs einziehen. Soweit der Aktionär nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Aktionärs lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Aktionär vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Aktionär seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Aktionär muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

24.2.3 Veräußerungsgewinne auf Aktionärebene

Werden Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Aktien, die vor dem

1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Aktien.

Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Aktien tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Wertveränderungen bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Aktien, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, sind steuerfrei.

Sofern die Aktien in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Aktien von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Aktien in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Aktien des Teilgesellschaftsvermögens nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Aktionär zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

24.3 Aktien im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

24.3.1 Erstattung der Körperschaftsteuer des Teilgesellschaftsvermögens

Die auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angefallene Körperschaftsteuer kann dem Teilgesellschaftsvermögen zur Weiterleitung an einen Aktionär erstattet werden, soweit dieser Aktionär eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Aktien in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Aktionäre mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Aktionär einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Aktionär seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Teilgesellschaftsvermögens zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Aktien auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Teilgesellschaftsvermögen als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Aktionär gehaltenen Aktien sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Aktien während des Kalenderjahres.

Die auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angefallene Körperschaftsteuer kann dem Teilgesellschaftsvermögen ebenfalls zur Weiterleitung an einen Aktionär erstattet werden, soweit die Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Teilgesellschaftsvermögen innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Aktien erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Aktionär erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

24.3.2 Ausschüttungen

Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Aktien von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Aktien dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da das Teilgesellschaftsvermögen die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

24.3.3 Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises der Aktie zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Aktien vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Aktien von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Aktien dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da das Teilgesellschaftsvermögen die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

24.3.4 Veräußerungsgewinne auf Aktionärebene

Gewinne aus der Veräußerung der Aktien unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Aktien von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen

die Aktien dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Aktionärssebene nicht abzugsfähig.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Aktien unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

24.3.5 Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge auf den Aktionär ist nicht möglich.

24.3.6 Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> <u>Steuerfrei</u>		

24.3.7 Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Teilgesellschaftsvermögens gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

24.4 Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Aktien Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Aktionär gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

24.5 Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

24.6 Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

24.7 Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Teilgesellschaftsvermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Aktionären nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

24.8 Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Aktionäre noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Aktionäre des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,² ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

24.9 Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU

¹ § 37 Abs. 2 AO.

² § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Aktionäre, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Aktionäre, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Aktionäre weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Aktionäre, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Aktionäre, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Aktionäre weiterleitet.

24.10 Hinweise für Anleger hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich (DAC – 6)

Gemäß der Sechsten EU - Richtlinie (EU) 2018/822 DES RATES vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen - „DAC-6“ - sind sog. Intermediäre und subsidiär unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die mindestens eines der sog. Kennzeichen aufweisen. Die Kennzeichen beschreiben steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, welche die Gestaltung meldepflichtig macht. EU-Mitgliedstaaten werden die gemeldeten Informationen untereinander austauschen.

DAC 6 war von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen, und zwar mit erstmaliger Anwendung ab dem 1. Januar 2021. Dabei sind rückwirkend alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu melden, die seit dem Inkrafttreten des DAC-6 am 25. Juni 2018 implementiert worden sind.

Die Gesellschaft beabsichtigt, eine insoweit etwaig bestehende Meldepflicht in Bezug auf den Fonds bzw. seine direkten oder indirekten Anlagen zu erfüllen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Anleger in Bezug auf ihre Identität, insbesondere Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anleger, umfassen. Anleger können auch unmittelbar selbst dieser Meldepflicht unterliegen. Sofern Anleger eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird die Konsultation eines Rechts- oder Steuerberaters empfohlen.

24.11 Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit geltenden Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder die Finanzverwaltung (ggf. auch rückwirkend) nicht ändert.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilgesellschaftsvermögens für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Aktionär steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Aktionär die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilgesellschaftsvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Aktionär der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Aktien vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zu Gute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Aktionär negativ auswirkt.

25. Interessenkonflikte

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenkonflikte entstehen:

- Interessenskonflikte zwischen der Gesellschaft sowie ihren Führungskräften bzw. Mitarbeitern und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder den Aktionären dieser Investmentvermögen,
- Interessenskonflikte zwischen einem Investmentvermögen oder den Aktionären dieses Investmentvermögens und anderen Investmentvermögen oder den Aktionären der anderen Investmentvermögen,
- Interessenskonflikte zwischen einem Investmentvermögen oder den Aktionären dieses Investmentvermögens und einem anderen Aktionär,
- Interessenskonflikte zwischen zwei Aktionären.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Teilgesellschaftsvermögen,
- stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen bzw. Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits absehbaren Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Zudem können der Gesellschaft im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen geldwerte Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Aktionäre bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu. Die Gesellschaft kann an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend - meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte “Vermittlungsfolgeprovisionen“ gewähren.

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Gesellschaft insbesondere folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenskonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen.
- Angemessene Kontrollverfahren, die insbesondere das Bestehen einer internen Revision voraussetzen.
- Pflichten zur Offenlegung von Interessenskonflikten.
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts.

- Einrichtung eines Vergütungssystems, das das Eingehen überhöhter Risiken vermeiden soll.
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten, Grundsätze zur Marktintegrität und zur Vermeidung von „window dressing“ und „frequent trading“.
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten)

26. Vergütungspolitik

Die Gesellschaft unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die Vergütungspolitik der Gesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, steht im Einklang mit etwaigen Nachhaltigkeitsrisiken und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken.

Die Gesellschaft hat sich aufgrund ihrer noch geringen Größe gegen die Einrichtung eines Vergütungsausschusses entschieden. Das Vergütungssystem der Gesellschaft wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Dieser beaufsichtigt auch deren Einhaltung und Umsetzung. Das Vergütungssystem der Gesellschaft wird mindestens einmal jährlich auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft.

Das Vergütungssystem umfasst fixe und variable Vergütungsbestandteile, wobei der Anteil der fixen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um auch ganz auf eine variable Vergütung verzichten zu können. Die variable Vergütung umfasst eine langfristige und kurzfristige Komponente, wobei die kurzfristige Komponente, die 40 % der variablen Vergütung ausmacht, nach Ablauf des jeweiligen Betrachtungszeitraums ausgezahlt wird und die langfristige Komponente in gleichen Teilen gestreckt über 4 Jahre unter Berücksichtigung von Risikoanpassungen ausgezahlt wird.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind auf der Internetseite **www.paladin-am.com** veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

27. Jahresabschluss / Halbjahresbericht

Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für die Gesellschaft sowie für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

Der Jahresabschluss wird in einem Anhang die Angaben nach § 120 Absatz 4 in Verbindung mit § 101 Absatz 1 KAGB, d.h. unter anderem eine Vermögensaufstellung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sowie der sonstigen Verbindlichkeiten enthalten.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser

festgestellt. Der Jahresabschluss ist spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft im **Bundesanzeiger** offenzulegen.

Daneben veröffentlicht die Gesellschaft im **Bundesanzeiger** innerhalb von zwei Monaten nach der Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht über die erste Hälfte des Geschäftsjahres, der die Angaben nach § 122 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 120 Abs. 3 bis 6, 101, 103 KAGB enthält.

Die Jahresabschlüsse und die Halbjahresberichte der Gesellschaft bzw. der Teilgesellschaftsvermögen sind bei der Gesellschaft, bei der Zentralverwaltungsstelle und bei der Verwahrstelle kostenlos erhältlich und werden auf Wunsch kostenlos zugeleitet; sie sind ferner auf der Internet-Seite **www.paladin-am.com** verfügbar.

28. Wirtschaftsprüfer

Mit der Prüfung der Gesellschaft sowie des Teilgesellschaftsvermögens ist die FFA Frankfurt Finance Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Corneliusstraße 18, 60325 Frankfurt am Main beauftragt worden. Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht der Teilgesellschaftsvermögen.

Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung der Teilgesellschaftsvermögen die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresabschluss wiederzugeben. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung der BaFin auf Verlangen einzureichen.

29. Sonstige Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Gliederungspunkt **23. „Auslagerung“** dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft insbesondere folgende Dienstleister beauftragt:

- KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, rechtliche Beratung (auftragsbezogen)
- KPMG AG, steuerliche Beratung (auftragsbezogen)

Weitere Dienstleister, die Leistungen in Bezug ein einzelnes Teilgesellschaftsvermögen erbringen, sind ggf. im **Besonderen Teil des Verkaufsprospekts** genannt.

30. Zahlungen an die Aktionäre / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Aktionäre etwaige Ausschüttungen erhalten und dass Aktien zurückgenommen werden.

Die Gesellschaft legt für die Teilgesellschaftsvermögen folgende Informationen offen:

1. Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle unverzüglich durch Bekanntmachung auf der Internetseite: **www.paladin-am.com** sowie im Bundesanzeiger. Weiterhin werden die

Aktionäre über die depotführende Stelle in Papierform oder elektronischer Form über die Änderung informiert;

2. Den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögen, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Anhang zum Jahresabschluss;
3. Jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des Teilgesellschaftsvermögen, im Anhang zum Jahresabschluss;
4. Das aktuelle Risikoprofil des Teilgesellschaftsvermögens und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Anhang zum Jahresabschluss;
5. alle Änderungen des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverages im Anhang zum Jahresabschluss und auf **www.paladin-am.com**;
6. Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden, im Anhang zum Jahresabschluss;

31. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Haustürgeschäfte)

Kommt der Kauf von Aktien an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so ist der Käufer berechtigt, seine Käuferklärung schriftlich und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Die Frist zum Widerruf beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Art. 246 Abs. 3 Satz 2 und 3 EGBGB genügt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Der Widerruf ist schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Der Widerruf ist zu richten an:

Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft
mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen
Lister Straße 6
30163 Hannover
Fax: +49 (0)511 473 533 95
E-Mail: info@paladin-am.com

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen,

die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch), ein Widerruf ausgeschlossen.

Ist der Widerruf wirksam erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Gesellschaft gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und ein Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf der Anteile durch die Aktionäre.

Ende der Widerrufsbelehrung

V. BESONDERER TEIL

Für das Teilgesellschaftsvermögen Paladin ONE werden nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft Aktienklassen wie folgt gebildet:

Aktienklasse R

Aktienklasse F

Weitere Aktienklassen sind vorerst nicht geplant. Einzelheiten zu der jeweiligen Aktienklasse und dem Teilgesellschaftsvermögen Paladin ONE sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

1. Überblick

Bezeichnung des Teilgesellschaftsvermögens	Paladin ONE
Aktienklassen	Aktienklasse R Aktienklasse F
ISIN/WKN	Aktienklasse R: DE000A2DTNH6 / A2DTNH Startdatum: 1. März 2018 Aktienklasse F: DE000A1W1PH8 / A1W1PH Startdatum 19. Juli 2013
Auflegedatum	19. Juli 2013, aufgelegt als Sonstiges Investmentvermögen nach § 220 KAGB umgewandelt am 3. Mai. 2022 in einen OGAW gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Wertpapiere im Sinne des KAGB.
Verwahrstelle	DZ PRIVATBANK S.A. Niederlassung Frankfurt am Main
Dienstleister	IPConcept (Luxemburg) S.A. DZ PRIVATBANK S.A.
Ausgabeaufschlag	Aktienklasse R: 3 Prozent Aktienklasse F: 0 Prozent
Rücknahmeabschlag	Aktienklasse R: 0 Prozent

	Aktienklasse F: 0 Prozent
Verwaltungsvergütung	Aktienklasse R: 1,8 Prozent p.a. Aktienklasse F: 1,5 Prozent p.a.
Verwahrstellengebühr	Aktienklasse R: 0,03 Prozent p.a.; mindestens EUR 15.000 p.a. Aktienklasse F: 0,03 Prozent p.a.; mindestens EUR 15.000 p.a.
Vergütung Zentralverwaltungsstelle und Dienstleister für Risikocontrolling	Zentralverwaltung 0,02 Prozent p.a. Risikocontrolling bis zu 0,09 Prozent p.a. Die Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung abgedeckt.
Mindestanlagesumme	Aktienklasse R: Mindestanlage ein Anteil Aktienklasse F: Mindestanlage EUR 10.000
Ertragsverwendung	Aktienklasse R: Thesaurierend Aktienklasse F: Thesaurierend
Geschäftsjahr	1. Januar bis 31. Dezember
Laufzeit	unbestimmt
Annahmeschluss („Cut-Off-Zeit“)	12.00 Uhr

Die Gesellschaft behält sich im Einzelfall das Recht vor, die Aktienklassen F und R für Zeichnungen nach vorherigem Vorstandsbeschluss zu schließen und wieder zu öffnen.

2. Anlagepolitik und -strategie des Teilgesellschaftsvermögens

Das am 19. Juli 2013 von der Gesellschaft aufgelegte Teilgesellschaftsvermögen war ein nach Maßgabe der §§ 117, 220 bis 224 KAGB ausgestaltetes Sonstiges Teilgesellschaftsvermögen. Am 15.03.2022 wurde das Teilgesellschaftsvermögen in einen OGAW gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Wertpapiere nach Maßgabe der §§ 117, 192 bis 213 KAGB umgewandelt.

Das Teilgesellschaftsvermögen investiert primär in Aktien bzw. aktienähnlichen Wertpapieren aus dem deutschsprachigen Raum (DACH). Aktien von Unternehmen aus anderen Ländern können beigemischt werden.

Die Gesellschaft betreibt über eine diskretionäre Auswahl von Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren ein aktives Fondsmanagement. Gerade die in den letzten Jahren zunehmende Indexorientierung (insbesondere großer Investoren) und eine hohe Diversifikation führen zu einem zunehmenden Gleichlauf der Anlageergebnisse mit den großen Indizes (z.B. SDAX oder MDAX). Dies hat zur Folge, dass die Chancen, die sich aus einzelnen Engagements ergeben können, zunehmend wegdiversifiziert werden, während das Risiko in der Summe bestehen bleibt. Die Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens unterscheidet sich von diesem Trend im Gesamtmarkt durch ein (in einzelnen Marktphasen extrem) fokussiertes Portfolio, das durch eine überschaubare Anzahl großer Positionen geprägt sein kann.

Die Anlagestrategie basiert dabei auf drei Säulen:

- 1) Value-Aktien
- 2) Sondersituationen
- 3) Liquidität.

Für die Bewertung von Value-Aktien steht ein über Jahre in Eigenregie entwickeltes Bewertungstool zur Verfügung. Dies ermöglicht es, Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung standardisiert mit einem hohen Detailgrad zu analysieren. Ziel ist es, hierüber die Treiber zu identifizieren, die den Erfolg und damit auch die Bewertung eines Unternehmens maßgeblich beeinflussen. Die Bewertung findet risikoorientiert statt. Maßgeblich für ein Engagement ist nicht allein ein mögliches Wertsteigerungspotential, sondern auch das identifizierte potentielle Verlustrisiko für die Position und das Gesamtportfolio. Sondersituationen zeichnen sich in der Regel durch Veränderungen auf Ebene der Aktionärsstruktur aus. Sie können sich bspw. bei Unternehmensübernahmen oder nachfolgenden Strukturmaßnahmen ergeben. Der Ablauf dieser Maßnahmen ist regelmäßig gesetzlich geregelt. Die Engagements in Sondersituationen haben in der Regel eine im Vergleich zur Value-Säule deutlich erhöhte Stabilität und Planbarkeit.

Eine stark atmende Liquidität ist die dritte Säule der Anlagestrategie. Liquidität wird nicht strategisch gehalten, sondern als Residualgröße der beiden anderen Säulen. Werden Engagements verkauft, besteht für das Teilgesellschaftsvermögen keine Notwendigkeit, die Liquidität unmittelbar zu reinvestieren. Sie dient vielmehr als trockenes Pulver für neue Opportunitäten.

Die Aktienquote, die sich aus den beiden Säulen Value-Aktien und Sondersituationen ergibt, wird zu jedem Zeitpunkt über 51% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens liegen. Abgesehen hiervon können die Gewichtungen der jeweiligen Säulen im Zeitverlauf allerdings stark schwanken. In einzelne Finanzinstrumente werden aktiv maximal 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens investiert.

Die Auswahl der Vermögensgegenstände erfolgt unabhängig von einem Referenzwert (Benchmark) und gemäß der beschriebenen Anlagestrategie.

Angesichts des sehr langfristigen Anlagehorizonts des Teilgesellschaftsvermögens wird auch ein entsprechend langer Anlagehorizont bei den Aktionären des Teilgesellschaftsvermögens unterstellt.

Die Gesellschaft kann für das Teilgesellschaftsvermögen Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken oder zur effizienten Portfoliosteuerung im Rahmen des geplanten Auf- und Abbaus von Portfoliositionen tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilgesellschaftsvermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Unter Beachtung der ESG-Strategien der Kapitalverwaltungsgesellschaft finden für dieses Teilgesellschaftsvermögen ESG-Kriterien, insbesondere Nachhaltigkeitsrisiken, als eine Komponente im Anlageberatungs- und des Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Unter Gesamt-Risiko- und Ertragsgesichtspunkten entscheidet in diesem Fall dennoch das Fondsmanagement welche Komponenten letztendlich ausschlaggebend sind.

Ein Ausschluss erfolgt grundsätzlich für Unternehmen, die in Zusammenhang mit Streumunition stehen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für dieses Teilgesellschaftsvermögen. Im Markt liegen aktuell die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen herangezogen werden müssen, nicht in ausreichendem Umfang vor. Spätestens ab dem 30. Dezember 2022 wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft Informationen darüber bereitstellen, ob und wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Das Teilgesellschaftsvermögen fördert keine nachhaltigen Merkmale bzw. hat nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088. Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Anlageziel: Ziel der Anlagestrategie ist die Erwirtschaftung einer positiven Rendite in Euro.

ES KANN JEDOCH KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

3. Erhöhte Volatilität

Das Teilgesellschaftsvermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Aktienpreise des Teilgesellschaftsvermögens können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

4. Profil des typischen Anlegers

Das Teilgesellschaftsvermögen richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Der Anleger sollte sich darüber im Klaren sein, dass der Anlagefokus auf

klein- bis mittelgroßen Unternehmen bedingt, dass Portfoliopositionen eingeschränkt liquide gehandelt werden können und vergleichsweise hohen Wertschwankungen unterliegen können. Der Anleger muss bereit sein, die entsprechend erhöhte Risikostruktur des Teilgesellschaftsvermögens wirtschaftlich tragen zu können. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens fünf Jahren liegen.

5. Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen

5.1 Erwerbbarer Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft **kann** für das Teilgesellschaftsvermögen **folgende Vermögensgegenstände erwerben**:

- Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB,
- Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB,
- Derivate gemäß § 197 KAGB und
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

Die Gesellschaft **darf** für das Teilgesellschaftsvermögen die **folgenden Vermögensgegenstände nicht erwerben**:

- Anteile an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB.

Derivate gemäß § 197 KAGB in der Form von Total Return Swaps. Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte werden für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht abgeschlossen

5.2 Beschreibung der Vermögensgegenstände sowie deren Anlage- und Ausstellergrenzen

5.2.1 Wertpapiere

Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist,

- c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) und b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) und b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) sie Aktien sind, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung der Emittenten aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Gesellschaftsvermögen gehören, erworben werden,
- f) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- g) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem Abschnitt erwerbbar sind.

Es steht der Gesellschaft frei, für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens auch ausschließlich, d.h. zu 100 Prozent, in Wertpapiere zu investieren, die die oben genannten Kriterien erfüllen.

5.2.2 Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht. Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten.

Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Geldmarktinstrumente nur erwerben, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist,

- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.

Diese Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 49 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Geldmarktinstrumenten investieren, die die oben genannten Kriterien erfüllen.

5.2.3 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 49 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben investieren, die die oben genannten Kriterien erfüllen.

5.2.4 Investmentanteile

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens keine Anteile an Investmentvermögen erwerben.

5.2.5 Derivate

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Derivate gemäß § 197 Abs. 1 S. 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände abhängt („Basiswert“). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen

sich sowohl auf Derivate, als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Teilgesellschaftsvermögens höchstens verdoppeln (**„Marktrisikogrenze“**). **Marktrisiko** ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (**„Derivateverordnung“**).

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten **einfachen Ansatz** im Sinne der Derivateverordnung an. Sie summiert die Anrechnungsbeträge aller Derivate auf, die zur Steigerung des Investitionsgrades führen. Als Anrechnungsbetrag für Derivate und Finanzinstrumente derivativen Komponenten wird grundsätzlich der Marktwert des Basiswerts zugrunde gelegt. Die Summe der Anrechnungsbeträge für das Marktrisiko durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativen Komponenten darf den Wert des Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreiten.

Die Gesellschaft darf jederzeit zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahresbericht oder Jahresabschluss bekannt zu machen.

Die Gesellschaft darf regelmäßig nur Derivate erwerben, wenn sie für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens die Basiswerte dieser Derivate erwerben dürfte oder wenn die Risiken, die diese Basiswerte repräsentieren, auch durch Vermögensgegenstände im Investmentvermögen hätten entstehen können, die die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens erwerben darf. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens erwerben:

- Grundformen von Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten mit anderen Vermögensgegenständen, die für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen

Die Gesellschaft darf ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 197 Abs. 1 KAGB zulässigen Basiswerten im Teilgesellschaftsvermögen einsetzen:

- a) Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen,

- b) Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn:
 - aa) eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist, und
 - bb) der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter den Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).

Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens keine Total Return Swaps erwerben.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden durch ein Risikomanagement-Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen (vergleiche hierzu auch **V. 8.24. „Risiken in Zusammenhang mit Derivategeschäften“**).

a) Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für das Teilgesellschaftsvermögen erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschließen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Daher spricht man hier auch von einem unbedingten Termingeschäft. Es gibt zwei Arten von unbedingten Termingeschäften, börslich gehandelte Termingeschäfte (Futures) und außerbörslich gehandelte Termingeschäfte (Forwards).

b) Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten,

dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Daher handelt es sich hier nur um ein bedingtes Termingeschäft. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

c) Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Zins-Swaps, Währungs-Swaps und Zins-Währungsswaps abschließen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

d) Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung dieses Teilgesellschaftsvermögens dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

e) Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps erwerben, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

f) In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen Geschäfte mit Derivaten nur zu Absicherungszwecken oder zur effizienten Portfoliosteuerung im Rahmen des geplanten Auf- und Abbaus von Portfoliositionen tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilgesellschaftsvermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Der Abschluss der Derivatgeschäfte muss im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens stehen.

5.2.6 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf folgende weitere Anlageinstrumente für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens erwerben:

1. Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) Nummer ii), Buchstabe d) Nummer ii) und Buchstabe e) bis g) der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
2. Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den Anforderungen des § 194 KAGB genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
3. Aktien, welche die Anforderungen des § 193 Absatz 1 Nr. 3 und 4 KAGB erfüllen,
4. Forderungen aus Gelddarlehen, die keine Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB sind, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Teilgesellschaftsvermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - aa) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - bb) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern die Forderung an die Regionalregierung oder an die Gebietskörperschaft gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
 - cc) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - dd) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen sind oder die an einem anderen organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
 - ee) gegen die Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in lit. a) bis c) bezeichneten Stellen.

In Sonstige Anlageinstrumente, die die oben genannten Kriterien erfüllen, dürfen insgesamt nicht mehr als 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angelegt werden.

5.3 Steuerliche Anlagequoten für Aktienfonds

Mehr als 50 Prozent des Teilgesellschaftsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für Teilgesellschaftsvermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

6. Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

7. Leverage

Die Gesellschaft setzt beim Auf- und Abbau von Portfoliopositionen für das Teilgesellschaftsvermögen Leverage ein, indem sie entsprechende Put- und Call-Optionen erwirbt.

Weitere Informationen zum Leverage sind im **Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts unter Abschnitt 12 „Hebelwirkung (Leverage)“** aufgeführt

8. Risikohinweise

8.1 Allgemeines

Vor der Entscheidung über den Kauf von Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen sollten Aktionäre die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert auswirken.

Veräußert der Aktionär Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Aktionär könnte sein in das Teilgesellschaftsvermögen investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospektes beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachstehenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Auflistung der Risikofaktoren stellt keine abschließende Auflistung sämtlicher Risikofaktoren dar.

8.2 Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das KAGB, die Satzung und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Teilgesellschaftsvermögen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktengpässe, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresabschluss nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

8.3 Schwankung des Fondsaktienwerts

Der Fondsaktienwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Aktien. Der Wert des Teilgesellschaftsvermögens entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Teilgesellschaftsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens. Der Fondsaktienwert ist daher von dem Wert der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsaktienwert.

8.4 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

8.5 Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

8.6 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können

auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

8.7 Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklung der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognose zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

8.8 Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die das Teilgesellschaftsvermögen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem unten dargestellten Währungsrisiko.

8.9 Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für das Teilgesellschaftsvermögen.

8.10 Liquiditätsrisiko

Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

8.11 Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den das Teilgesellschaftsvermögen Ansprüche hat, können für das Teilgesellschaftsvermögen Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise

oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

8.12 Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für das Teilgesellschaftsvermögen ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für das Teilgesellschaftsvermögen entstehen.

8.13 Währungsrisiko

Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Das Teilgesellschaftsvermögen erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

8.14 Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann. Die Verwahrstelle haftet nicht unbegrenzt für den Verlust oder Untergang von Vermögensgegenständen, die im Ausland bei anderen Verwahrstellen gelagert werden (siehe Abschnitt **IV. 4. „Verwahrstelle“**).

8.15 Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist das Teilgesellschaftsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

8.16 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Teilgesellschaftsvermögens liegen.

8.17 Rechtliches und politisches Risiko

Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens können von denen in Deutschland zum Nachteil des Teilgesellschaftsvermögens bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch

entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens in Deutschland ändern.

8.18 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus.

Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

8.19 Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilgesellschaftsvermögen verbundene Risiko sowie dessen Anlageschwerpunkt oder Anlagestrategie inhaltlich verändern. Es besteht das Risiko, dass die geänderte Anlagestrategie oder der geänderte Anlageschwerpunkt zu einer schlechteren Performance als die vorherige Anlagestrategie oder der vorherige Anlageschwerpunkt führt.

8.20 Änderung der Anlagebedingungen; Auflösung oder Verschmelzung

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik für das Teilgesellschaftsvermögen ändern oder sie kann die dem Teilgesellschaftsvermögen zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, gemäß der Satzung und den Anlagebedingungen, das Teilgesellschaftsvermögen ganz aufzulösen oder es mit einem anderen Teilgesellschaftsvermögen, Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen zu verschmelzen. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

8.21 Risiko durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens Liquidität zu bzw. aus dem Vermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Teilgesellschaftsvermögens führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann die Gesellschaft veranlassen, Vermögensgegenstände für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Teilgesellschaftsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Liquidität belastend auf die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

8.22 Risiko der Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Aktien für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Aktionäre an einem Abrechnungsstichtag einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre

ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Aktien zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und die noch offen Restorder erneut platzieren muss.

8.23 Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen, zeitweilig aussetzen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Aktien am Teilgesellschaftsvermögen auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Während der Aussetzung der Rücknahme können die Anleger ihre Aktien am Teilgesellschaftsvermögen nicht zurückgeben. Der Rücknahmepreis nach Wiederaufnahme der Rücknahme von Aktien kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Die Aussetzung der Aktienrücknahme kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme direkt in die Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens übergehen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens kündigt, um dieses aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

8.24 Schlüsselpersonenrisiko

Teilgesellschaftsvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

8.25 Risiken in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

8.26 Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

8.27 Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Teilgesellschaftsvermögens bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

8.28 Risiken in Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft kann für das Teilgesellschaftsvermögen Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken oder zur effizienten Portfoliosteuerung im Rahmen des geplanten Auf- und Abbaus von Portfoliositionen tätigen. Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Sofern Derivate zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, kann es sein, dass der Basiswert des Derivats nicht deckungsgleich mit dem abzusichernden Portfoliosition ist und daher eine vollständige Absicherung der Position nicht erreicht wird.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.

- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilgesellschaftsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilgesellschaftsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilgesellschaftsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Teilgesellschaftsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Markt-kurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Gegenparteien der Derivatgeschäfte können sich ganz oder teilweise gegen die mit Derivatgeschäften verbundenen finanziellen Risiken durch Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in dem Derivat zugrunde liegenden Basiswert absichern. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs des Basiswerts haben. Dies kann zu Verlusten des Teilgesellschaftsvermögens sowie dazu führen, dass das mit dem Derivateinsatz verbundene Ziel nicht erreicht wird.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.

- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

8.29 Kursänderungsrisiken von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbiefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

8.30 Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte Sicherheiten. Derivate können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

8.31 Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Das Teilgesellschaftsvermögen darf Wertpapiere, die Forderungen verbiefen (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

8.32 Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen / Ländern

Nach der Anlagestrategie können Investitionen für das Teilgesellschaftsvermögen auch in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Teilgesellschaftsvermögens kommen. Die Gesellschaft kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann die Gesellschaft gehindert sein, Vermögensgegenstände für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in der erforderlichen Zeit zu

veräußern. Dies kann die Fähigkeit der Gesellschaft nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nachzukommen.

8.33 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Die Gesellschaft oder das Teilgesellschaftsvermögen können Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Sie können Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

8.34 Nachhaltigkeitsrisiken

Das Eintreten eines Ereignisses oder einer Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, im Folgenden „ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition und damit auf die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens haben könnte, wird als Nachhaltigkeitsrisiko betrachtet. Nachhaltigkeitsrisiken können erheblich auf andere Risikoarten wie z.B. Marktpreisrisiken oder Adressenausfallrisiken einwirken und das Risiko innerhalb dieser Risikoarten wesentlich beeinflussen. Eine Nichtberücksichtigung von ESG-Risiken könnte sich langfristig negativ auf die Rendite auswirken.

8.35 Risiken aus der ESG-Strategie

Sofern für das Teilgesellschaftsvermögen gemäß seiner Anlagestrategie ESG-Kriterien als eine Komponente Berücksichtigung im Anlageentscheidungsprozess finden, kann die Auswahlmöglichkeit für Zielinvestments eingeschränkt sein und die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens im Vergleich zu Fonds ohne Berücksichtigung von ESG-Kriterien könnte gemindert werden. Die Entscheidung welche Komponente unter Gesamtrisiko- und -ertragsgesichtspunkten ausschlaggebend ist, obliegt der subjektiven Einschätzung des Fondsmanagements.

9. Erläuterung des Risikoprofils des Teilgesellschaftsvermögens

Ziel der Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens ist die Erwirtschaftung einer positiven Rendite in Euro. Um dies zu erreichen, wird das Teilgesellschaftsvermögen hauptsächlich in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere vorwiegend im deutschsprachigen Raum investiert. Der Aktienpreis schwankt verhältnismäßig stark, weshalb sowohl Verlust- als auch Gewinnchancen relativ hoch sind. Die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung an den Aktienmärkten;
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro;
- Unternehmensspezifische Entwicklungen der Zielunternehmen;
- Das Teilgesellschaftsvermögen kann einzelne Beteiligungen hoch gewichten, woraus sich besondere Chancen und Risiken ergeben;
- Das Teilgesellschaftsvermögen kann in relativ illiquide Wertpapiere investieren, woraus sich besondere Chancen und Risiken ergeben.

- Die Gesellschaft kann für das Teilgesellschaftsvermögen Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken oder zur effizienten Portfoliosteuerung im Rahmen des geplanten Auf- und Abbaus von Portfoliositionen tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilgesellschaftsvermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Die Gesellschaft hat dem Teilgesellschaftsvermögen das folgende Risikoprofil zugeordnet:

Risikoprofil - Wachstumsorientiert

Das Teilgesellschaftsvermögen eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilgesellschaftsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in ein Risikoprofil soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Fonds ändern kann.

10. Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,8 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

- a) Die Gesellschaft zahlt an die Zentralverwaltungsstelle eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,02 Prozent (zzgl. 250 Euro monatlich) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt.
- b) Die Gesellschaft zahlt an den Dienstleister für Risikocontrolling eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,09 Prozent (mindestens 2.000 Euro monatlich) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung des Dienstleisters für Risikocontrolling wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt.

3. Verwahrstellenvergütung

Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle beträgt $\frac{1}{12}$ von höchstens 0,05 Prozent p.a. (mindestens 15.000 Euro p.a.) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß den Absätzen 1 und 3

Der Betrag, der jährlich aus dem Teilgesellschaftsvermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,85 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Teilgesellschaftsvermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und den Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
- e) Kosten der Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens durch den Abschlussprüfer des Teilgesellschaftsvermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des Teilgesellschaftsvermögens erhobenen Ansprüchen;

- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilgesellschaftsvermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilgesellschaftsvermögens durch Dritte;
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Teilgesellschaftsvermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Erfolgsabhängige Vergütung bei Wertsteigerung und Geldmarktanlage als Vergleichsmaßstab

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens zusätzlich zu der Vergütung gemäß Absatz 1 je ausgegebener Aktie eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 12,5 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Aktienwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 8 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Ist der Aktienwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Aktienwertes des Teilgesellschaftsvermögens, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Aktienwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Aktienwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für das Teilgesellschaftsvermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die dem Teilgesellschaftsvermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs abgezogen werden.

Als Vergleichsmaßstab wird der EURIBOR 3 Monate festgelegt. Bei negativem EURIBOR 3 Monate werden 0 Prozent als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt.

Der EURIBOR 3 Monate wird von European Money Markets Institute (EMMI) mit Sitz in Brüssel, Belgien administriert. Das European Money Markets Institute (EMMI) kann bis 1. Januar 2020 bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA die Aufnahme in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten beantragen. Im Zeitpunkt der letzten Überarbeitung dieses Verkaufsprospekts war European Money Markets Institute (EMMI) noch nicht im öffentlichen Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA aufgeführt.

Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der Vergleichsindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Teilgesellschaftsvermögens und endet am 31. Dezember 2014.

c) Berechnung der Aktienwertentwicklung

Die Aktienwertentwicklung ist nach der BVI-Methode³ zu berechnen.

d) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilgesellschaftsvermögen je ausgegebener Aktie zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

8. Gemeinkosten

Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, gehen zulasten des Investmentbetriebsvermögens. Der auf die Gesellschaft entfallende Anteil der Vergütung wird jeweils dem Investmentbetriebsvermögen zugewiesen.

Im Jahresabschluss werden die zulasten des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Teilgesellschaftsvermögensvolumens ausgewiesen („Gesamtkostenquote“). Diese setzt sich

³ Eine Erläuterung der BVI-Methode wird auf der Homepage des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. veröffentlicht (www.bvi.de).

zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens einschließlich der erfolgsabhängigen Vergütung, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Teilgesellschaftsvermögen wie vorstehend beschrieben zusätzlich belastet werden können. Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Transaktionskosten. Die Gesamtkostenquote wird in den wesentlichen Anlegerinformationen als so genannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

Wird der Anleger beim Erwerb von Aktien des Teilgesellschaftsvermögens durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostangaben in diesem Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er gegebenenfalls auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilgesellschaftsvermögensebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilgesellschaftsvermögens mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Anlage im Teilgesellschaftsvermögen im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

11. Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Aktienwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3 Prozent des Aktienwertes für die Aktienklasse R. Der Ausgabeaufschlag für die Aktienklasse F beträgt 0 Prozent des Aktienwertes. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Für die Aktienklasse R und F wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.

12. Rücknahme von Aktien

Die Abrechnung von Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss eines Bewertungstages [t] bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Bewertungstag (=Wertermittlungstag) [t+1] zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss eines Bewertungstages [t] bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst am übernächsten Bewertungstag [t+2] zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für dieses Teilgesellschaftsvermögen ist aktuell 12:00 Uhr eines jeden Bewertungstages und kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Aktien beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens erreichen (Schwellenwert).

13. Börsen und Märkte

Die Gesellschaft kann Aktien des Teilgesellschaftsvermögens an einer Börse oder in organisierten Märkten zulassen.

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum Handel an folgenden Börsen zugelassen:

- Börse Stuttgart

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens ohne Zustimmung der Gesellschaft auch an weiteren Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

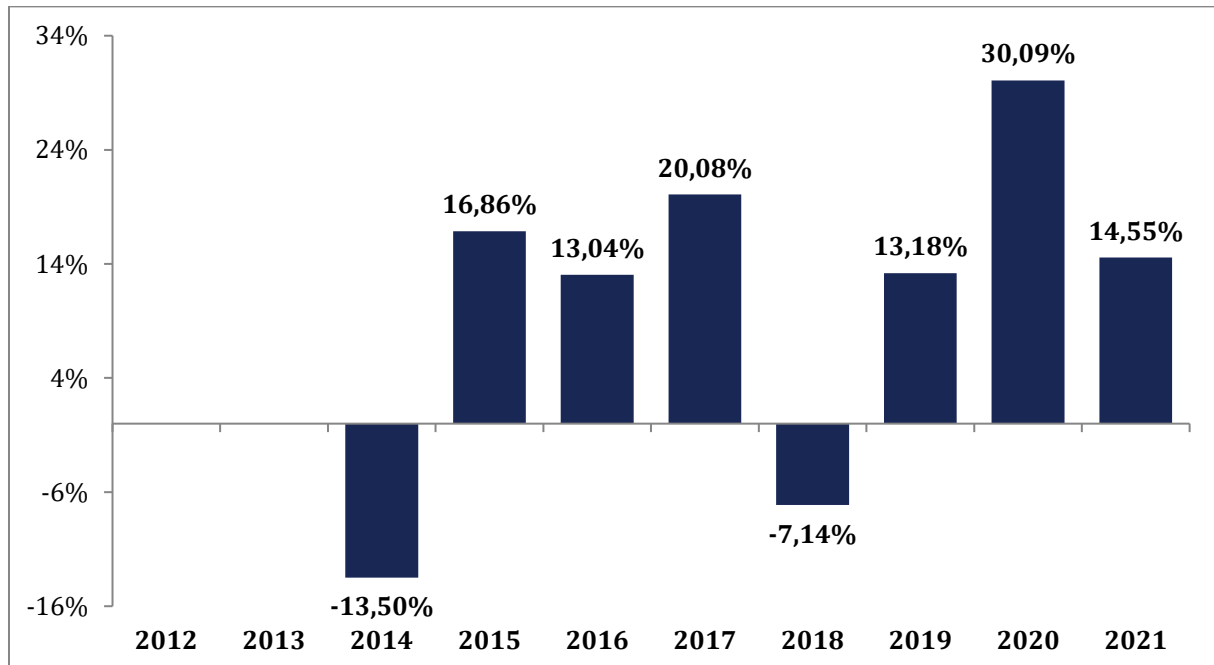
Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle für das Teilgesellschaftsvermögen ermittelten Nettoinventarwert je Aktie abweichen.

14. Ertragsverwendung

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen wieder an (Thesaurierung).

15. Wertentwicklung

Aktienklasse F

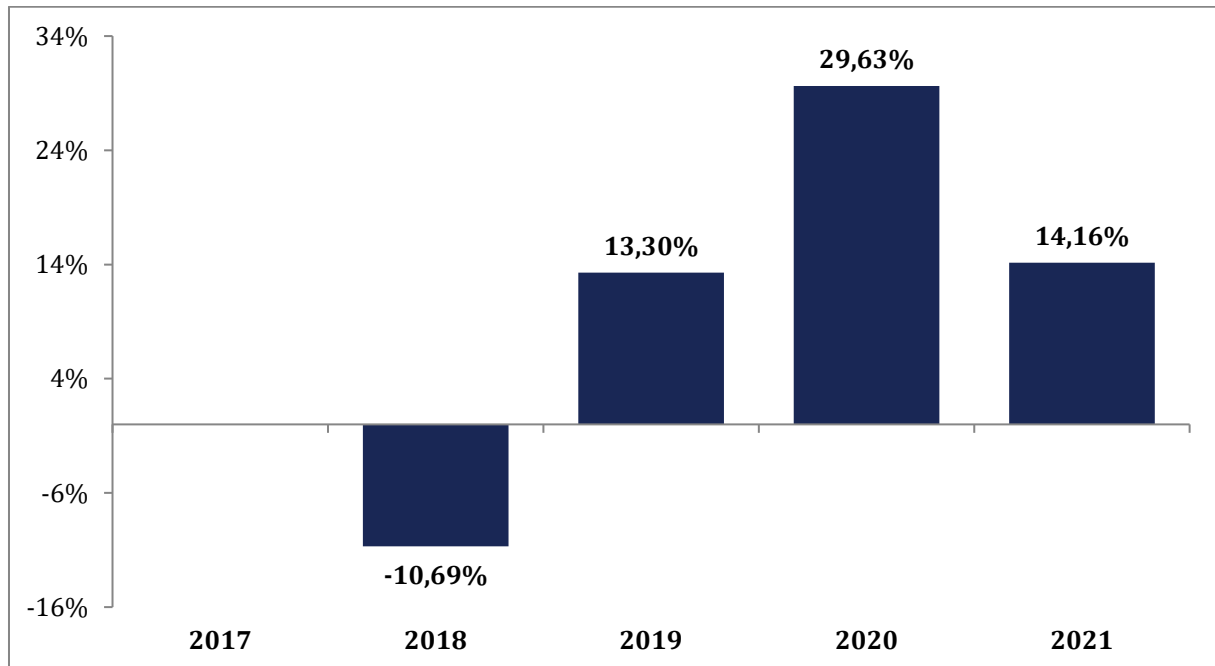


Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie und ermöglicht keine Prognose für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Die Aktienklasse F wurde am 19. Juli 2013 aufgelegt. Die historische Wertentwicklung wird in Euro berechnet.

Aktienklasse R



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie und ermöglicht keine Prognose für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Die Aktienklasse R wurde am 01. März 2018 aufgelegt. Die historische Wertentwicklung wird in Euro berechnet.

16. Weitere von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen

Zurzeit verwaltet die Gesellschaft keine weiteren Teilgesellschaftsvermögen.

17. Primebroker

Die Gesellschaft nimmt für das Teilgesellschaftsvermögen keine Dienstleistungen eines Primebrokers in Anspruch.

18. Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die [Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.] als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

19. Anlagebedingungen

Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, Hannover (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) und ihren Aktionären für das von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen Paladin ONE, die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Teilgesellschaftsvermögen nach §§ 192 bis 213 KAGB; Anlagegrundsätze

Das Teilgesellschaftsvermögen ist ein nach Maßgabe der §§ 117, 192-213 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) ausgestaltetes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft, das die Anlagestrategie des Fondstyps eines Investmentvermögens gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (nachfolgend die „OGAW-Richtlinie“) verfolgt. Die Gesellschaft soll für das Teilgesellschaftsvermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

§ 2

Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB,
 - b) Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB,
 - c) Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB,
 - d) Derivate gemäß § 197 KAGB und
 - e) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

2. Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen die folgenden Vermögensgegenstände nicht erwerben:
 - a) Anteile an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB,
 - b) Derivate gemäß § 197 KAGB in der Form von Total Return Swaps.

§ 3

Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Verwahrstelle für das Teilgesellschaftsvermögen; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.
2. Der Verwahrstelle obliegen die nach dem KAGB, dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag und diesen Anlagebedingungen vorgeschriebenen Aufgaben und Pflichten.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Teilgesellschaftsvermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt).
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 4

Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB Wertpapiere für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse

oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist⁴,

- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 - d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 - e) sie Aktien sind, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Teilgesellschaftsvermögen gehören, erworben werden,
 - g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
 - h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zu dem OGAW-Teilgesellschaftsvermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

⁴Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>)

§ 5

Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
 - a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist⁵,
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und den Anforderungen des § 194 Abs. 1 Satz 1 Nr.6 KAGB entsprechen.

⁵ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>)

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6

Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7

Derivate

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen; die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens keine Total Return Swaps erwerben. Sie darf - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; Erläuterungen dazu enthält der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im Teilgesellschaftsvermögen einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Teilgesellschaftsvermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;

- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zins-Swaps, Währungs-Swaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.
- Hierbei darf der dem Teilgesellschaftsvermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko (Risikobetrag) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in diesen Anlagebedingungen und von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gem. § 6 Abs. 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahresbericht oder Jahresabschluss bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 8

Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB im Rahmen von § 9 Absatz 6 für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens erwerben.

§ 9

Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft kann unter dem Grundsatz der Risikostreuung insgesamt bis zu 100 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere (§ 193 KAGB) investieren.
3. Mehr als 50 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.
4. Die Gesellschaft kann insgesamt weniger als 50 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögen in Geldmarktinstrumente (§ 194 KAGB) investieren.
5. Die Gesellschaft kann insgesamt weniger als 50 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben investieren. Die Gesellschaft darf jedoch nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben bei demselben Kreditinstitut anlegen.
6. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB investieren.
7. Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen Geschäfte mit Derivaten nur zu Absicherungszwecken oder zur effizienten Portfoliosteuerung im Rahmen des geplanten Auf- und Abbaus von Portfoliopositionen tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilgesellschaftsvermögens zumindest zeitweise erhöhen.
8. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angelegt werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und

Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

9. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Die vorgenannte Grenze darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorgesehen ist. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

10. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

11. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
 - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 9 und 10 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und

Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

12. Die in Absatz 9 und 10 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 8 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 8 bis 10 und Absätzen 5 und 11 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 11 nicht kumuliert werden.

§ 10

Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Eine Zustimmung der Verwahrstelle ist nicht erforderlich, soweit es sich um valutarische Überziehungen handelt. Die Kreditaufnahme darf jedoch zusammen mit der Kreditaufnahme gemäß § 199 KAGB nicht mehr als 15 Prozent des Gesellschaftsvermögens betragen.

§ 11

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte werden für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht abgeschlossen

AKTIENKLASSEN

§ 12

Aktienklassen

1. Für das Teilgesellschaftsvermögen können Aktienklassen im Sinne von § 18 Abs. 2 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Aktienwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der erfolgsabhängigen Vergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.
2. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt, im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, erfolgsabhängige Vergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt, im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13

Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis. Die Anzahl der ausgegebenen Aktien ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen. Der Ausgabepreis entspricht dem Aktienwert am Ausgabetermin zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags. Der Aktienwert ergibt sich aus der Division des Werts des Teilgesellschaftsvermögens durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen gewähren. Die Gesellschaft ermittelt den Wert des Teilgesellschaftsvermögens auf Basis der jeweiligen Werte seiner Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich der Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).
2. Der Ausgabeaufschlag im Sinne des § 12 Abs. 1 der Satzung beträgt bis zu 5 Prozent des jeweiligen Aktienwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
3. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, ist der Ausgabetermin der nächste Börsentag an dem der nächste Ausgabepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Ausgabetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Ausgabepreis ermittelt wird. Börsentage sind Tage, an denen die Frankfurter Wertpapierbörse zu Geschäftszwecken geöffnet ist.
4. Die Rücknahme von Aktien erfolgt zum Rücknahmepreis. Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert am Rücknahmetag. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
5. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14

Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,8 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

- a) Die Gesellschaft zahlt an die Zentralverwaltungsstelle eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,02 Prozent (zzgl. 250 Euro monatlich) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt.
- b) Die Gesellschaft zahlt an den Dienstleister für Risikocontrolling eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,09 Prozent (mindestens 2.000 Euro monatlich) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung des Dienstleisters für Risikocontrolling wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt.

3. Verwahrstellenvergütung

Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,05 Prozent p.a. (mindestens 15.000 Euro p.a.) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß den Absätzen 1 und 3

Der Betrag, der jährlich aus dem Teilgesellschaftsvermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,85 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Teilgesellschaftsvermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

- b) Kosten für den Druck und den Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen und Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
- e) Kosten der Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens durch den Abschlussprüfer des Teilgesellschaftsvermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des Teilgesellschaftsvermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilgesellschaftsvermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilgesellschaftsvermögens durch Dritte;
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Teilgesellschaftsvermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Erfolgsabhängige Vergütung bei Wertsteigerung und Geldmarktanlage als Vergleichsmaßstab

a. Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens zusätzlich zu der Vergütung gemäß Absatz 1 je ausgegebener Aktie eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 12,5 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Aktienwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 8 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögen in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Ist der Aktienwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Aktienwertes des Teilgesellschaftsvermögens, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Aktienwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Aktienwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für das Teilgesellschaftsvermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die dem Teilgesellschaftsvermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs abgezogen werden.

Als Vergleichsmaßstab wird der EURIBOR 3 Monate festgelegt. Bei negativem EURIBOR 3 Monate werden 0 Prozent als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt.

b. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Teilgesellschaftsvermögens und endet am 31. Dezember 2014.

c. Berechnung der Aktienwertentwicklung

Die Aktienwertentwicklung ist nach der BVI-Methode⁶ zu berechnen.

d. Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilgesellschaftsvermögen je ausgegebener Aktie zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

⁶ Eine Erläuterung der BVI-Methode wird auf der Homepage des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. veröffentlicht (www.bvi.de).

8. Gemeinkosten

Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, gehen zulasten des Investmentbetriebsvermögens. Der auf die Gesellschaft entfallende Anteil der Vergütung wird jeweils dem Investmentbetriebsvermögen zugewiesen.

§ 15

Rücknahme von Aktien, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme

1. Die Aktionäre können jederzeit von der Gesellschaft die Rücknahme der Aktien verlangen. Es sind keine Rückgabefristen vorgesehen. Die Gesellschaft ist gemäß § 11 der Satzung der Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien gegen Zahlung des Rücknahmepreises verpflichtet. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich börsentäglich. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
2. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, erfolgt die Abrechnung am nächsten Börsentag nach dem die Rückgabeorder eingegangen ist, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Rücknahmetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.
3. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Aktien für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Aktionäre einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre ausgeführt werden können. Der Schwellenwert beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens. Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Aktionäre mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens erreichen. In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Aktionär nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder). Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Aktien sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
4. Die Verpflichtung zur Rücknahme besteht nur, wenn durch die Erfüllung des Rücknahmeanspruchs das Gesellschaftsvermögen den Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 KAGB nicht unterschreitet. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, die Rücknahme der Aktien gemäß § 116 Abs. 2 Satz 6 i.V.m. § 98 Abs. 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich machen können. Eine vorübergehende Aussetzung der

Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des Teilgesellschaftsvermögens befriedigt werden können, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen gewähren.

5. Die Gesellschaft hat die Aktionäre durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Aktionäre sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

ERTRAGSVERWENDUNG, AKTIONÄRSINFORMATION, SONSTIGES

§ 16

Thesaurierung

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen wieder an.

§ 17

Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft oder auf ein bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Teilgesellschaftsvermögens, oder auf einen EU-OGAW, oder auf eine andere OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in das Teilgesellschaftsvermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 181 bis 191 KAGB.

3. Das Teilgesellschaftsvermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das Teilgesellschaftsvermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 18 Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen ist in seiner Laufzeit nicht begrenzt, sondern wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens beginnt am 1. Januar eines jeden Kalenderjahrs und endet am 31. Dezember.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ändern.

§ 21 Jahresabschluss, Halbjahresbericht

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für die Gesellschaft sowie für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss wird in einem Anhang die Angaben nach § 120 Absatz 4 in Verbindung mit § 101 Absatz 1 KAGB, d.h. unter anderem eine Vermögensaufstellung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sowie der sonstigen Verbindlichkeiten enthalten.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt. Der Jahresabschluss ist spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft im Bundesanzeiger offenzulegen.
4. Daneben veröffentlicht die Gesellschaft im Bundesanzeiger innerhalb von zwei Monaten nach der Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht über die erste Hälfte des Geschäftsjahres, der

die Angaben nach § 122 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 120 Abs. 3 bis 6, 101, 103 KAGB enthält.

5. Die Jahresabschlüsse und die Halbjahresberichte der Gesellschaft bzw. der Teilgesellschaftsvermögen sind bei der Gesellschaft, bei der Zentralverwaltungsstelle und bei der Verwahrstelle kostenlos erhältlich und werden auf Wunsch kostenlos zugeleitet; sie sind ferner auf der Internet-Seite www.paladin-am.com verfügbar.

§ 22

Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Aktionär im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

VI. SATZUNG

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen.

Die Rechtsform kann mit „InvAG“, der Zusatz „mit veränderlichem Kapital“ kann mit „m.v.K.“ und der Zusatz „Teilgesellschaftsvermögen“ kann mit „TGV“ abgekürzt werden.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hannover.
3. Die Gesellschaft ist eine intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 108 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 12 KAGB. Sie ist in Form einer Umbrella-Konstruktion ausgestaltet. Die Gesellschaft bildet ausschließlich Teilgesellschaftsvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie.
4. Die Gesellschaft unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (Bundesanstalt).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung eigener Mittel nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2 Kapitalanlagegesetzbuch zum Nutzen ihrer Aktionäre.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens nach Maßgabe der Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) und den Bestimmungen dieser Satzung Darlehen in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren und Pensionsgeschäfte eingehen.
3. Andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Geschäfte dürfen nicht betrieben werden.

§ 3

Verwaltung, Auslagerung

Die Gesellschaft hat keine externe Verwaltungsgesellschaft bestellt. Sie kann jedoch einzelne Aufgaben nach Maßgabe des § 36 KAGB auf Dritte auslagern.

§ 4

Verwahrstelle

Die Gesellschaft beauftragt für jedes Teilgesellschaftsvermögen ein Kreditinstitut gemäß den Vorgaben des § 68 KAGB als Verwahrstelle. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre. Der Verwahrstelle obliegen die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch und dieser Satzung vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 5

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den im Verkaufsprospekt der Teilgesellschaftsvermögen bezeichneten elektronischen Informationsmedien veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

II. Anlagegrundsätze

§ 6

Verwaltung der Vermögensgegenstände

1. Die Mittel der Gesellschaft werden nach Maßgabe der §§ 162-213 KAGB und der jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) ausschließlich in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 193 bis 198 KAGB zum Nutzen der Aktionäre angelegt. Die Gesellschaft bildet Investmentbetriebsvermögen.
2. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit den von den Aktionären eingelegten Geldern die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

4. Bei der Verwaltung der Gesellschaft sind die in dieser Satzung sowie die im Kapitalanlagegesetzbuch und die in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
5. Die Vermögensgegenstände stehen im Alleineigentum der Gesellschaft.

§ 7

Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft erstellt zusätzlich zur Satzung Anlagebedingungen. Für jedes Teilgesellschaftsvermögen gelten besondere Anlagebedingungen. Die Gesellschaft konkretisiert nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c), welche Vermögensgegenstände für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen und legt darin Anlagegrenzen für einzelne Vermögensgegenstände sowie Anlagegrundsätze fest.

§ 8

Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind, dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Eine Zustimmung der Verwahrstelle ist nicht erforderlich, soweit es sich um valutarische Überziehungen handelt. Die Kreditaufnahme darf jedoch zusammen mit der Kreditaufnahme gemäß § 199 KAGB nicht mehr als 15 Prozent des Gesellschaftsvermögens betragen.

III.

Gesellschaftskapital, Rückerwerb von Aktien und Ertragsverwendung

§ 9

Gesellschaftskapital, Aktien

1. Das Gesellschaftskapital ist in Unternehmensaktien und Anlageaktien eingeteilt.

2. Das Gesellschaftskapital entspricht dem Wert des Gesellschaftsvermögens. Der Wert des Gesellschaftsvermögens entspricht der Summe der jeweiligen Verkehrswerte der zu den Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten.
3. Das anfängliche Gesellschaftskapital (Anfangskapital) der Gesellschaft beträgt EUR 350.084 (in Worten: Euro dreihundertfünfzigtausendvierundachtzig) und ist eingeteilt in 350.084 auf den Namen lautende Unternehmensaktien, die ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen „Investmentbetriebsvermögen“ gewähren. Die Unternehmensaktien werden als Stückaktien begeben.
4. Die Gesellschaft kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen Anlageaktien begeben. Die Anlageaktien werden als auf den Inhaber lautende Stückaktien begeben. Die Anlageaktien berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte.
5. Das Gesellschaftskapital darf den Betrag von EUR 300.000 (in Worten: Euro dreihunderttausend) nicht unterschreiten (Mindestkapital) und den Betrag von EUR 100.000.350.084 (in Worten: Euro einhundert Milliarden dreihundertfünfzigtausendvierundachtzig) nicht überschreiten (Höchstkapital). Der Betrag des Gesellschaftskapitals muss dem Wert des Gesellschaftsvermögens entsprechen.
6. Die Aktien der Gesellschaft können verschiedene Rechte gewähren. Legt die Gesellschaft mehrere Teilgesellschaftsvermögen auf, so gewähren die Aktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen, auf das sie lauten.
7. Die Rechte der Aktionäre von Anlageaktien eines jeden Teilgesellschaftsvermögens bzw. von Anlageaktien einer jeden Aktienklasse eines Teilgesellschaftsvermögens werden in einer Globalurkunde verbrieft. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Anlageaktien gewähren kein Stimmrecht.
8. Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind zulässig, soweit es sich um einen Fall einer zulässigen Verschmelzung im Sinne des § 190 Abs. 1 und 2 Kapitalanlagegesetzbuch oder einer Umwandlung in einen Feederfonds im Sinne des § 180 Abs. 4 Kapitalanlagegesetzbuch handelt. Im Übrigen sind Sacheinlagen unzulässig.

§ 10

Ausgabe von Aktien

1. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Unternehmens- und/oder Anlageaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Ausgabe der Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Ein Bezugsrecht der Anlageaktionäre entsprechend § 186 Aktiengesetz auf Zuteilung neuer Aktien besteht nicht. Ein Bezugsrecht der Unternehmensaktionäre auf Zuteilung neuer Aktien besteht nur bei der Ausgabe neuer Unternehmensaktien.
3. Die Aktien können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, festzulegen, an welchem Teilgesellschaftsvermögen die neuen Aktien Rechte gewähren. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, festzulegen, welche Ausgestaltungsmerkmale die Aktien, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale gewähren.
5. Mit der Ausgabe der Aktien ist das Gesellschaftskapital erhöht.

§ 11

Rücknahme von Aktien

1. Die Aktionäre haben das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verlangen.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.
3. Die Rücknahme der Aktien erfolgt börsentäglich. Börsentage im Sinne dieser Satzung sind Tage, an denen die Frankfurter Wertpapierbörse zu Geschäftszwecken geöffnet ist. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgt keine Rücknahme.

4. Rücknahmepreis ist der anteilige Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens, an dem die jeweiligen Aktien Rechte gewähren, zum Rücknahmetermin abzüglich des Rücknahmeabschlags gemäß § 12 Abs. 2.
5. Die Verpflichtung zur Rücknahme besteht nur, wenn durch die Erfüllung des Rücknahmeanspruchs das Gesellschaftsvermögen den Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel nicht unterschreitet.
6. Die Rücknahme von Unternehmensaktien ist nur mit Zustimmung aller Unternehmensaktionäre möglich. Die Rücknahme von Unternehmensaktien ist nur möglich, wenn bezogen auf alle Einlagen der Unternehmensaktionäre der Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel nicht unterschritten würde.
7. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die Rücknahme der Aktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen gewähren.
8. Die Gesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen sie Aktien des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen. Sie hat die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen. Die Aktionäre sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.
9. Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, die das Verfahren betreffenden technischen Einzelheiten der Rücknahme von Aktien festzulegen. Diese sind in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) offen zu legen.
11. Mit der Rücknahme der Aktien ist das Gesellschaftskapital herabgesetzt.

§ 12

Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

1. Bei der Ausgabe von Aktien kann ein Aufschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Aufschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) festzulegen.
2. Bei der Rücknahme von Aktien kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Abschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) festzulegen.
3. Die Summe aus Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag darf für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen 10 Prozent des Aktienwerts nicht übersteigen.

§ 13

Ertragsverwendung

Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates für jedes Teilgesellschaftsvermögen, ob die Erträge auszuschütten oder wiederanzulegen sind, ob auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Aktien zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), ob die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen vorgesehen ist und ob Zwischenausschüttungen erfolgen können.

IV.

Teilgesellschaftsvermögen, Verschmelzung und Aktienklassen

§ 14

Bildung von Teilgesellschaftsvermögen

1. Die Gesellschaft kann mehrere Teilgesellschaftsvermögen bilden, die sich mindestens in der Bezeichnung unterscheiden und hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines Ausgestaltungsmerkmals unterscheiden können.
2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, Teilgesellschaftsvermögen zu bilden. Bei der Bildung von Teilgesellschaftsvermögen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- (a) Die Gesellschaft hat beim Erwerb und der Verwaltung von Vermögensgegenständen für ein Teilgesellschaftsvermögen die gesetzlichen und die in dieser Satzung niedergelegten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen zu beachten.
 - (b) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats für jedes Teilgesellschaftsvermögen die Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen sowie besondere Anlageziele fest.
 - (c) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen werden besondere Anlagebedingungen verfasst. Diese enthalten die in lit. (b) genannten Angaben sowie weitere spezifische Angaben und werden für jedes Teilgesellschaftsvermögen in einem gesonderten Dokument niedergelegt. Dieses Dokument ist jeweils als die Anlagebedingungen des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens zu bezeichnen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe des § 10 Aktien auszugeben, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen gewähren, auf das sie lauten. Aktien, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens Rechte an mehreren Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft gewähren, dürfen nicht ausgegeben werden.
 4. Die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen sind von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Jedes Teilgesellschaftsvermögen gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Gesellschaftsvermögen. Dies gilt auch für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft oder der Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.
 5. Für die auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen.
 6. Der Wert einer jeden Aktie ist für jedes Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der jeweiligen Anlagebedingungen gesondert zu berechnen.
 7. Die Gesellschaft kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine andere Verwahrstelle beauftragen.

§ 15

Änderung der Anlagepolitik

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, die Anlagepolitik oder ein Ausgestaltungsmerkmal eines Teilgesellschaftsvermögens unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu ändern. Die jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) sind entsprechend anzupassen.

§ 16

Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - c) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft oder auf ein bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Teilgesellschaftsvermögen, oder auf einen EU-OGAW, oder auf eine andere OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - d) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in das Teilgesellschaftsvermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 181 bis 190 KAGB.
3. Das Teilgesellschaftsvermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das Teilgesellschaftsvermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 17

Auflösung von Teilgesellschaftsvermögen

1. Ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Verwahrstelle aufgelöst werden. Der Beschluss des Vorstands ist gemäß § 5 bekannt zu machen und wird 6 Monate nach seiner Bekanntmachung wirksam. Die Aktionäre des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.

2. Mit dem Wirksamwerden der Auflösung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Teilgesellschaftsvermögen zu verwalten. In diesem Fall geht das Verfügungsrecht über das Teilgesellschaftsvermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Aktionäre zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Verwahrstelle die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, ein Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.

§ 18

Bildung von Aktienklassen

1. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für einzelne oder für alle Teilgesellschaftsvermögen Aktienklassen zu bilden.
2. Die Aktienklassen können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale haben. In den Anlagebedingungen wird abschließend festgelegt, über welche Ausgestaltungsmerkmale die verschiedenen Aktienklassen verfügen können.
3. Aktien einer Aktienklasse besitzen die gleichen Ausgestaltungsmerkmale.
4. Der Wert der Aktie ist für jede Aktienklasse gesondert zu errechnen.

§ 19

Auflösung von Aktienklassen

Eine Aktienklasse eines Teilgesellschaftsvermögens der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgelöst werden. § 17 ist entsprechend anzuwenden.

**V.
Kosten**

§ 20

Aufwand bei Gründung der Gesellschaft, laufende Kosten

1. Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zur Höhe von EUR 15.000. Diese Kosten werden dem Investmentbetriebsvermögen in Rechnung gestellt.
2. Die im Zusammenhang mit der Auflage eines Teilgesellschaftsvermögens entstehenden Kosten werden dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen in Rechnung gestellt. In den Anlagebedingungen wird festgelegt, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung die Vergütungen und Aufwendungserstattungen aus den einzelnen Teilgesellschaftsvermögen an Auslagerungsunternehmen im Sinne des § 3, das Investmentbetriebsvermögen, die Verwahrstelle und an Dritte zu leisten sind.
3. Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, gehen zu Lasten des Investmentbetriebsvermögens. Gemeinkosten im Sinne dieses Absatzes sind unter anderem die Vergütung des Vorstands der Gesellschaft in der jeweils festgelegten Höhe, Personalkosten, die nicht einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, sowie Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Büroausstattung.

**VI.
Verfassung der Gesellschaft**

**A.
Der Vorstand**

§ 21

Zahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.

§ 22

Geschäftsführung, Vertretung

1. Der Vorstand hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen sind.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder können von der Beschränkung des Mehrfachvertretungsverbot des § 181 BGB (2. Alternative) befreit werden. § 112 AktG bleibt unberührt.

B.

Der Aufsichtsrat

§ 23

Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, Amtszeit

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei oder einer durch drei teilbaren Zahl von Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat muss mindestens ein Mitglied angehören, das von den Unternehmensaktionären, denen mit ihnen verbunden Unternehmen und Geschäftspartnern der Gesellschaft unabhängig ist. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem der Aufsichtsrat gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der Vorsitzende gegenüber einem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
3. Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit des in der Hauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals abberufen werden. Anstelle eines ausscheidenden Mitglieds ist unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Die Amtszeit des neuen Aufsichtsratsmitglieds endet mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
4. Die Bestellung und das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 24

Vorsitzender, Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt die Federführung für den Aufsichtsrat; er ist befugt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats in dessen Namen abzugeben.
3. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandsmitglieder sind auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, den Sitzungen des Aufsichtsrats beizuwohnen.

§ 25

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, zugewiesen werden.

§ 26

Geschäftsordnung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für die Beschlussfassung gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können hierzu sowie zur Einberufung und zur Beschlussfähigkeit ergänzende Bestimmungen getroffen werden.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher oder unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel erfolgter Abstimmung gefasst werden sowie im Wege der kombinierten Beschlussfassung, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter dies anordnet. Ein Widerspruchsrecht eines Aufsichtsratsmitglieds gegen dieses Verfahren besteht nicht. Die Schriftform wird auch durch moderne Kommunikationsmittel, insbesondere Telefax oder Internet, gewahrt. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Mitglieder des Aufsichtsrats schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

§ 27
Vergütung

Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung gewährt werden. Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit eine Erstattung ihrer Auslagen gewährt.

§ 28
Änderung der Fassung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, ohne Zustimmung der Hauptversammlung, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

C.
Hauptversammlung und gesonderte Versammlungen

§ 29
Ort und Zeit

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres statt.
2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Deutschland statt.

§ 30
Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, im Fall des § 111 Abs. 3 Aktiengesetz durch den Aufsichtsrat, einberufen.

§ 31
Teilnahme

Zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Unternehmensaktionäre berechtigt, die sich spätestens am siebten Tag vor dem

Tag der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

§ 32

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats bestimmtes Mitglied.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 33

Stimmrechte

In der Hauptversammlung gewährt jede Unternehmensaktie eine Stimme.

§ 34

Beschlüsse, Änderungen der Satzung

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Gesellschaftskapitals gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung und Änderungen des Kapitals.
2. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben dürfen. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese sind in der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt zu machen.
3. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt.

VII.
Jahresabschluss und Gewinnverwendung, Halbjahresbericht

§ 35
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. Dezember.

§ 36
Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat innerhalb der ersten vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft sowie des auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteils am Bilanzgewinn unterbreiten will.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Hauptversammlung schriftlich zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand und dem Abschlussprüfer zuzuleiten; § 171 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz bleibt unberührt.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt und vom Aufsichtsrat beauftragt.
4. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Beschließen Vorstand und Aufsichtsrat, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt, so hat der Vorstand unverzüglich eine Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.
5. Der Jahresabschluss ist spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger offen zu legen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss bei der Gesellschaft und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben sind.

§ 37

Bilanzgewinn

Der Anspruch des Aktionärs auf Verteilung des Bilanzgewinns ist ausgeschlossen.

§ 38

Halbjahresbericht

1. Der Vorstand hat für die Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht zu erstatten.
2. Der Halbjahresbericht ist spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist der Halbjahresbericht bei der Gesellschaft und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben sind.

VII. Liste der Unterverwahrer

Übersicht der Unterverwahrer Verwahrstelle Deutschland:

AO UniCredit Bank

AS SEB Pank, Tallinn

Attrax Financial Services S.A.

Banco BNP Paribas Brasil S.A.

Banco Comercial Portugues Lissabon

Banco National de Mexico

Bank Hapoalim B.M.

BNP Paribas

Brown Brothers Harriman & Co

Ceskoslovenska Obchodni Banka AS

Citibank Canada

Citibank Europe PLC Luxembourg Branch

Citibank N.A. Milano Branch

Citibank NA London Branch

Clearstream Banking S.A. Luxembourg

Credit Suisse (Schweiz) AG

Deutsche Bank SAE

Deutsche WertpapierService Bank AG

DZ BANK AG Deutsche Zentral -Genossenschaftsbank

Eurobank EFG Bulgaria AD Sofia

Euroclear SA/NV

Hongkong & Shanghai Banking Corp Manila Branch

Hongkong & Shanghai Banking Corp Singapore Branch

Hongkong & Shanghai Banking Corporation Limited, Seoul Branch

JPMorgan Chase Bank N.A. Sydney Branch

JPMorgan Chase Bank N.A. Wellington Branch

MUFG Bank Ltd

Nordea Bank ABP

Nordea Bank ABP filial i Norge

Nordea Bank ABP filial i Sverige

Nordea Danmark, filial AF Nordea Bank ABP Finland

Raiffeisen Bank International AG

SIX SIS AG

Standard Chartered Bank (HK) Ltd.

Standard Chartered Bank Johannesburg Branch

Standard Chartered Bank Singapore Branch

Standard Chartered Bank (Thai) PCL

Türk Ekonomi Bankasi A.S.